

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XXXVI. Jahrgang Nr. 12

Ausgegeben in Gifhorn am 30.12.09



Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>	
Allgemeinverfügung	411
Breitbandversorgung im ländlichen Raum - Nichtöffentliches Interessenbekundungs- verfahren des Landkreises Gifhorn - Teil A	411
- Nichtöffentliches Interessenbekundungsver- fahren des Landkreises Gifhorn - Teile B - F	414
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	417
4. Änderungssatzung über die Kreisschulbaukasse	418
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>	
STADT GIFHORN	
Jahresabschluss 2008 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebs Stadt Gifhorn (ASG)	419
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung	420
15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 30.08.1993	420
STADT WITTINGEN	
Hundesteuersatzung	421
Bebauungsplan Nr. 9 „Rothwiesenweg“, 1. Änderung und Erweiterung, zugleich Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften	424
GEMEINDE SASSENBURG	- - -

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60, 38516 Gifhorn, Ruf (05371) 820

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	9. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Ausgaben für die Entwässerungseinrichtungen vom 28.09.1999	425
	3. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen	426
Gemeinde Tappenbeck	Haushaltssatzung 2009	427
SAMTGEMEINDE BROME	2. Nachtragshaushaltssatzung 2009	429
Gemeinde Ehra-Lessien	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	430
Gemeinde Rühren	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	432
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Sprakensehl	Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Eldingen-Bargfeld	
	- Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse bzw. der Änderung der Wertermittlungsergebnisse	433
	- Ladung zur Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung	434
	- Aufforderung zur Anmeldung von Rechten	436
Gemeinde Steinhorst	Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Endeholz-Marwede	
	- Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der ersten Änderung der Wertermittlungsergebnisse -	438
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
	1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung	439
	5. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen	441
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
	7. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung mit Gebührentarif	442
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
	5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung	444
Gemeinde Adenbüttel	Hundesteuersatzung	444
Gemeinde Diddlese	3. Nachtragshaushaltssatzung 2009	448

Gemeinde Rötgesbüttel	Satzung über eine Kindertageseinrichtung	450
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertageseinrichtung	452
Gemeinde Schwülper	2. Nachtragshaushaltssatzung 2009	455
<b>SAMTGEMEINDE WESENDORF</b>		
Gemeinde Groß Oesingen	Erneute amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Druckerei Harms - Erweiterung“, zugleich 1. Änderung „Druckerei Harms“	457
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	458
	Haushaltssatzung 2010	459
Gemeinde Ummern	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	460
	Haushaltssatzung 2010	462
Gemeinde Wagenhoff	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	463
	Haushaltssatzung 2010	464
Gemeinde Wahrenholz	Entschädigungssatzung	466
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	470
	Haushaltssatzung 2010	471
Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „Hammerstein Park“, 1. Änderung	473
	2. Nachtragshaushaltssatzung 2009	475
	Haushaltssatzung 2010	476
<b>C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE</b>		
Wasser- und Bodenverband Gifhorn	Satzung mit Trink- und Abwasserpreisblättern	477
Beregnungsverband Gannerwinkel	Satzungsänderung	507
<b>D.SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>		
Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Gifhorn	Friedhofsordnung	508
	Friedhofsgebührenordnung	524

## A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

### Allgemeinverfügung

Aufgrund des § 12 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) in der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) in der Fassung vom 26.03.2008 (BGBl. I S. 426) wird Folgendes angeordnet:

1. Für den Abschuss frei erwerblicher pyrotechnischer Munition bedarf es für Inhaber eines kleinen Waffenscheins im Bereich des Landkreises Gifhorn, mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Gifhorn, am 31.12.2009 und 01.01.2010 keiner Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG.
2. In Anlehnung an § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der zurzeit geltenden Fassung ist der Abschuss frei erwerblicher pyrotechnischer Munition in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen verboten.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Klage vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, oder per Postfach 4727, 38037 Braunschweig, erhoben werden.

Die Landrätin  
In Vertretung

Alsleben

---

## BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

### – LANDKREIS GIFHORN –

#### Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Gifhorn – Teil A

#### 1 Kommunale Gebietskörperschaft

##### 1.1 Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Gifhorn  
Fachbereich 1 – Zentrale Dienste  
Abteilung 1.4 – Wirtschaftsförderung  
Herr Jens Wurthmann  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn

Telefon: 05371-82479  
eMail: [jens.wurthmann@gifhorn.de](mailto:jens.wurthmann@gifhorn.de)

## **1.2 Verfahrensgegenstand/Gegenstand des öffentlichen Interesses**

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftsichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Gebiete im Landkreis Gifhorn.

## **2 Gegenstand der Dienstleistung**

### **2.1 Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber**

Der Landkreis Gifhorn und seine Gebietseinheiten bitten um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es wird um die Abgabe entsprechender getrennter Angebote für das nachfolgende Vorhabengebiet gebeten:

#### Gemeinden Dedelstorf, Oberholz und Stadt Wittingen

Gemeinde Dedelstorf: Ortsteile Allersehl, Dedelstorf, Gewerbepark Dedelstorf, Langwedel, Oerrel, Repke und Weddersehl

Gemeinde Oberholz: Ortsteile Bottendorf, Schweimke, Wentorf, Wettendorf und Wiersdorf

Stadt Wittingen: Hafen- und Industriegebiet der Stadt Wittingen

Das Vorhabengebiet zählt insgesamt 2.238 Einwohner, 742 Haushalte und 120 gewerbliche Betriebe. Beim Vorhabengebiet handelt es sich um eine räumlich zusammenhängende Gebietskulisse.

Karten zur Lage der unterversorgten Ortsteile und Siedlungsbereiche werden von der Kreisverwaltung auf Anfrage bereitgestellt.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Anbieter werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Der Landkreis und seine Gebietseinheiten behalten sich eine Vergabe vor.

### **2.2 Beschreibung der Art, Menge und des Wertes der Dienstleistung**

Installation/Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur in den ausgewiesenen, unterversorgten Gebieten im Rahmen der Breitbandförderung des Landes Niedersachsen zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes: Eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream ist hierbei zu gewährleisten. Höhere Übertragungsraten sind ausdrücklich erwünscht. Die Breitbanddatenübertragung soll so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich, leistungsstark und nachhaltig ist. Ein offener Zugang zur (Netz-)Infrastruktur ist durch den Anbieter zu gewährleisten. Die Maßnahme soll möglichst zeitnah umgesetzt werden.

Die Abgabe von Interessenbekundungen für alle der gekennzeichneten, unterversorgten Gebiete ist erwünscht.

Im Rahmen der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen umfangreiche Angaben hinsichtlich der Investitionskosten und der zu erwartenden, laufenden Einnahmen (je Ortsteil/Teilprojekt). Anzugeben sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen und die zugrunde liegenden Tarifmodelle. In einem Zeitplan ist ferner mitzuteilen, mit welcher Anzahl von Neuanschlüssen 36 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Der Anbieter hat darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellen die Vorhabengebiete eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen zur 2. Wettbewerbsrunde um Breitband-Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II eingeworben werden.

Der Landkreis Gifhorn und seine Gebietseinheiten behalten sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor. Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden. Die Angebote sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

### **3 Sonstige Informationen**

Der Anbieter hat alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben. Hierzu gehören auch Übersichtspläne (Karten) des Vorhabens sowie eine detaillierte Beschreibung der technischen Lösung.

Der Landkreis Gifhorn hat ein Planungsbüro mit der Erarbeitung einer Breitband-Machbarkeitsstudie beauftragt, das bei Bedarf angerufen werden kann.

Informationen zur spezifischen Bedarfssituation in den Vorhabengebieten können von der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung der Informationen ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

## **4 Weiteres Verfahren**

### **4.1 Auswahlverfahren**

Ausschlaggebend für die Bewertung der Angebote sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote, beispielsweise:

- Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing

## **4.2 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen**

Das Fristende für die Einreichung von Interessenbekundungen ist der 31.12.2009.

Gifhorn, 03.12.2009

Die Landrätin  
Im Auftrag

Wurthmann

---

## **BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM**

### **– LANDKREIS GIFHORN –**

## **Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Gifhorn – Teile B - F**

### **1 Kommunale Gebietskörperschaft**

#### **1.1 Name, Adresse, Kontaktstelle**

Landkreis Gifhorn  
Fachbereich 1 – Zentrale Dienste  
Abteilung 1.4 – Wirtschaftsförderung  
Herr Jens Wurthmann  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn

Telefon: 05371-82479

eMail: [jens.wurthmann@gifhorn.de](mailto:jens.wurthmann@gifhorn.de)

#### **1.2 Verfahrensgegenstand/Gegenstand des öffentlichen Interesses**

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftsichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Gebiete im Landkreis Gifhorn.

### **2 Gegenstand der Dienstleistung**

#### **2.1 Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber**

Der Landkreis Gifhorn und seine Gebietseinheiten bitten um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es wird um die Abgabe entsprechender getrennter Angebote für die nachfolgenden Vorhabengebiete gebeten:

B. Stadt Wittingen

Stadt Wittingen: Ortsteile Boitzenhagen (115 Haushalte), Schneflingen (51 Haushalte) und Teschendorf (37 Haushalte)

Das Vorhabengebiet zählt insgesamt 597 Einwohner, 203 Haushalte und 33 gewerbliche Betriebe. Beim Vorhabengebiet handelt es sich um eine räumlich zusammenhängende Gebietskulisse.

C. Gemeinde Adenbüttel

Gemeinde Adenbüttel: Ortskern Adenbüttel

Das Vorhabengebiet zählt insgesamt 1.145 Einwohner, 535 Haushalte und 87 gewerbliche Betriebe. Beim Vorhabengebiet handelt es sich um eine räumlich zusammenhängende Gebietskulisse.

D. Gemeinde Vordorf

Gemeinde Vordorf: Ortsteil Rethen

Das Vorhabengebiet zählt insgesamt 1.175 Einwohner, 510 Haushalte und 78 gewerbliche Betriebe. Beim Vorhabengebiet handelt es sich um eine räumlich zusammenhängende Gebietskulisse.

E. Gemeinden Ummern, Schönewörde und Wagenhoff

Gemeinde Ummern: Ortskern Ummern (616 Haushalte) sowie Ortsteil Pollhöfen (70 Haushalte)

Gemeinde Schönewörde: Ortskern Schönewörde (412 Haushalte)

Gemeinde Wagenhoff: Ortskern Wagenhoff (542 Haushalte)

Das Vorhabengebiet zählt insgesamt 3.714 Einwohner, 1.640 Haushalte und 146 gewerbliche Betriebe.

F. Gemeinde Calberlah

Gemeinde Calberlah: Ortsteile Allenbüttel (81 Haushalte) und Edesbüttel (34 Haushalte)

Das Vorhabengebiet zählt insgesamt 347 Einwohner, 115 Haushalte und 10 gewerbliche Betriebe. Beim Vorhabengebiet handelt es sich um eine räumlich zusammenhängende Gebietskulisse.

Karten zur Lage der unterversorgten Ortsteile und Siedlungsbereiche werden von der Kreisverwaltung auf Anfrage bereitgestellt.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Anbieter werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Der Landkreis und seine Gebietseinheiten behalten sich eine Vergabe vor.

## **2.2 Beschreibung der Art, Menge und des Wertes der Dienstleistung**

Installation/Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur in den ausgewiesenen, unterversorgten Gebieten im Rahmen der Breitbandförderung des Landes Niedersachsen zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes: Eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 1 MBit/s Downstream ist hierbei zu gewährleisten. Höhere Übertragungsraten sind ausdrücklich erwünscht. Die Breitbanddatenübertragung soll so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich, leistungsstark und nachhaltig ist. Ein offener Zugang zur (Netz-) Infrastruktur ist durch den Anbieter zu gewährleisten. Die Maßnahme soll möglichst zeitnah umgesetzt werden.

Die Abgabe von Interessenbekundungen für alle der gekennzeichneten, unterversorgten Gebiete ist erwünscht. Es ist zwingend erforderlich, dass für alle Ortsteile – auch innerhalb eines Vorhabengebiets – separate Berechnungen gemacht werden.

Im Rahmen der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen umfangreiche Angaben hinsichtlich der Investitionskosten und der zu erwartenden, laufenden Einnahmen (je Ortsteil/Teilprojekt). Anzugeben sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen und die zugrunde liegenden Tarifmodelle. In einem Zeitplan ist ferner mitzuteilen, mit welcher Anzahl von Neuanschlüssen 36 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Der Anbieter hat darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellen die Vorhabengebiete eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume eingeworben werden.

Der Landkreis Gifhorn und seine Gebietseinheiten behalten sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor. Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden. Die Angebote sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

## **3 Sonstige Informationen**

Der Anbieter hat alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben. Hierzu gehören auch Übersichtspläne (Karten) des Vorhabens sowie eine detaillierte Beschreibung der technischen Lösung.

Der Landkreis Gifhorn hat ein Planungsbüro mit der Erarbeitung einer Breitband-Machbarkeitsstudie beauftragt, das bei Bedarf angerufen werden kann.

Informationen zur spezifischen Bedarfssituation in den Vorhabengebieten können von der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung der Informationen ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

## **4 Weiteres Verfahren**

### **4.1 Auswahlverfahren**

Ausschlaggebend für die Bewertung der Angebote sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote, beispielsweise:

- Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing

### **4.2 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen**

Das Fristende für die Einreichung von Interessenbekundungen ist der 31.12.2009

Gifhorn, 03.12.2009

Die Landrätin  
Im Auftrag

Wurthmann

---

### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gifhorn vom 03.11.2006**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 18.12.2009 folgende

#### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gifhorn vom 03.11.2006**

beschlossen:

#### Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### **§ 7 Beamtinnen auf Zeit/Beamte auf Zeit**

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und zwei weitere leitende Beamtinnen oder Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die beiden weiteren Beamtinnen oder Beamte auf Zeit führen die Amtsbezeichnung Kreisrätin oder Kreisrat.

#### Artikel II

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Vertretung der Landrätin/des Landrats bei Verhinderung der allgemeinen  
Vertreterin/des allgemeinen Vertreters

Die Landrätin/Der Landrat wird bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters durch die weitere Beamtin auf Zeit oder den weiteren Beamten auf Zeit mit der Zuständigkeit für den Vorstandsbereich I vertreten.

Artikel III  
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gifhorn, den 18.12.2009

Landkreis Gifhorn

Marion Lau  
Landrätin

---

4. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Kreisschulbaukasse des Landkreises Gifhorn

Die aufgrund der §§ 7, 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 177, 115 Niedersächsisches Schulgesetz vom Kreistag beschlossenen Satzung über die Kreisschulbaukasse des Landkreises Gifhorn in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.05.2007 wird gem. Beschluss des Kreistages vom 18.12.2009 wie folgt geändert:

§ 3 „Zuwendungsfähige Kosten“ Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus sind grundsätzlich die Kreistagsbeschlüsse über kostensenkende Maßnahmen im Schulbau vom 20.04.1994, 27.09.1995 und 17.12.1997 anzuwenden mit der Maßgabe, dass Gymnasien aufgrund des bis in den Nachmittag stattfindenden Unterrichts wie „anerkannte“ Ganztagschulen gefördert werden können. Hierin sind im Regelfall je zwei Freiarbeits- und Aufenthaltsräume pro Gymnasium enthalten.

Für Förderschulen wird ein kombinierter Freiarbeits- und Aufenthaltsraum, für die Berufsbildenden Schulen je ein Freiarbeits- und Aufenthaltsraum als förderfähig angesehen.

§ 7 „Inkrafttreten“

Diese 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

LANDKREIS GIFHORN

Gifhorn, den 18.12.2009

Marion Lau  
Landrätin

---

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**Jahresabschluss 2008 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebs  
Stadt Gifhorn (ASG)**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat am 14.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2008 werden festgestellt und der Werksleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

**Der ausgewiesene Jahresüberschuss wird abzüglich der Eigenkapitalverzinsung auf neue Rechnung vorgetragen.**

Durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gifhorn ist folgender Feststellungsvermerk ergangen:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtmäßiger, am 17. August 2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Dipl.-Ökonom J. Andrews, Wirtschaftsprüfer, und Dipl.-Kfm. P. Börner, Wirtschaftsprüfer, Osnabrück, die Buchführung und der Jahresabschluss 2008 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Gifhorn, den 03.12.2009

Fachbereich Rechnungsprüfung  
der Stadt Gifhorn  
Im Auftrage

Malzahn

Der Jahresabschluss 2008 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebs Stadt Gifhorn (ASG) und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 04.01. bis einschließlich 15.01.2010 im Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb (ASG), Winkeler Straße 4, 38518 Gifhorn, Verwaltungsgebäude, Sitzungsraum 1. OG, öffentlich aus.

Birch  
Bürgermeister

---

**5. Satzung  
zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die  
Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 15 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung € 2,61/cbm.

2. § 15 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung € 0,37/m<sup>2</sup>.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gifhorn, den 14.12.2009

STADT GIFHORN

Birth  
Bürgermeister

---

**15. Satzung  
zur Änderung  
der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 30.08.1993**

Aufgrund der §§ 6 und 83 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront ab 01.01.2010 in der

Reinigungsklasse 1 = 2,70 Euro/Meter

Reinigungsklasse 2 = 13,78 Euro/Meter

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gifhorn, den 14.12.2009

### **STADT GIFHORN**

Birth  
Bürgermeister

---

#### **Hundsteuersatzung der Stadt Wittingen vom 01.01.2010**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

##### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

##### **§ 2 Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

##### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 48,00 Euro.
- (2) Hunde, die gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

#### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### **§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
  3. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesem Zweck verwendet werden und die entsprechende Eignung nachgewiesen haben. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf bis auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
  1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
  2. Jagdgebrauchshunden, die nachweislich eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
  3. Hütehunden, soweit diese in einem landwirtschaftlichen Betrieb zur Einkommenserzielung notwendig sind.
- (3) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach Absatz 2 kann auf Antrag im Einzelfall aus nachgewiesenem allgemeinen sozialen Interesse gewährt werden.
- (4) Eine Steuerbefreiung/-ermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (5) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tage des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Stadt innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Stadt erteilt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

## **§ 8**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes, das Alter des Hundes und das Anschaffungs-/Zuzugsdatum anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Satz 1 ist dann entsprechend anzuwenden.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 5 Abs. 6 der Stadt den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
  2. entgegen § 8 Abs. 1 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
  3. entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich der Stadt anzeigt,
  4. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  5. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  6. entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung in dieser Fassung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die Hundesteuersatzung der Stadt Wittingen vom 07.12.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wittingen, den 10.12.2009

Stadt Wittingen

Ridder  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 10.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 9 „Rothwiesenweg“, 1. Änderung und Erweiterung, zugleich Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Wittingen, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>1</sup>

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ridder (L. S.)  
Bürgermeister

---

### **9. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen der Samtgemeinde Boldecker Land vom 28.09.1999**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 9 Abs. 1 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt

bei der Schmutzwasserentsorgung in Osloß, Tappenbeck und Weyhausen 2,61 € pro m<sup>3</sup>,  
bei der Schmutzwasserentsorgung in Jembke 2,35 € pro m<sup>3</sup>,  
bei der Schmutzwasserentsorgung in Barwedel 2,35 € pro m<sup>3</sup>,  
bei der Schmutzwasserentsorgung in Bokensdorf 2,50 € pro m<sup>3</sup>.

#### Artikel II

§ 9 Abs. 2 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Beseitigungsgebühr beträgt

bei Abwasser aus Sammelgruben 37,38 € pro m<sup>3</sup>,

bei Schlämmen aus Grundstückskläreinrichtungen 37,38 € pro m<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 529 dieses Amtsblattes

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Weyhausen, den 17.12.2009

Leusmann  
Samtgemeindebürgermeister

---

**3. Änderungssatzung zur  
Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für  
ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeverordnung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land beschlossen:

Artikel I

§ 9 der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschließlich Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde erhalten folgende ehrenamtlich tätige Personen die folgenden Aufwandsentschädigungen. Die steuerliche und evtl. sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigung ist Angelegenheit der Empfänger/innen.

1.1	Gemeindebrandmeister/Gemeindebrandmeisterin	133,- €/Monat
1.2	Stellvertreter/in Gemeindebrandmeister/in	
1.2.1	sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in	56,- €/Monat
1.2.2	sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister/in zusätzlich zu Ziffer 1.3	25,- €/Monat
1.3	Ortsbrandmeister/in (bei 1 bis 3 Löschgruppen)	
1.3.1	Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	56,- €/Monat
1.3.2	Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt	66,- €/Monat
1.4	Stellvertretende Ortsbrandmeister/innen	
1.4.1	Stellv. Ortsbrandmeister/in - Stützpunkt -	110,- €/Jahr
1.4.2	Stellv. Ortsbrandmeister/in - Grundausstattung -	100,- €/Jahr

1.5	Sonstige ehrenamtliche tätigen Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr	
1.5.1	Sicherheitsbeauftragte/r	10,- €/Monat
1.5.2	Gerätewart/in - Grundausstattung -	20,- €/Monat
1.5.3	Gerätewart/in - Stützpunkt -	25,- €/Monat
1.5.4	Jugendwart/in bei Ortswehren	20,- €/Monat
1.5.5	Gemeindejugendwart/in	35,- €/Monat
1.5.6	Gemeindeausbildungsleiter/in	25,- €/Monat
1.5.7	Gemeindezeugwart/in	20,- €/Monat
1.5.8	Beauftragte/r für Elektrosicherheit	75,- €/Monat
1.5.9	Atemschutzbeauftragte/r	15,- €/Monat
1.5.10	Musikzugführer/in Samtgemeindemusikzug	51,- €/Jahr
1.6	Wildschadenschätzer/innen je angefangenen halbe Stunde	10,- €/je angefangene halbe Stunde
1.7	Gleichstellungsbeauftragte	76,- €/Monat
1.8	Büchereipersonal	
1.8.1	Büchereileiter/in	153,- €/Monat
1.8.2	Büchereihelfer/in	51,- €/Monat

Die Aufwandsentschädigungen nach Ziffern 1.1 bis 1.4 (außer Ziffer 1.2.2) schließen einander aus; vereinigt eine Person mehrere dieser Ämter, so erhält sie nur die höchste Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Schiedspersonen der Samtgemeinde erhalten einen pauschalierten Auslagenersatz als Dienstzimmerentschädigung in Höhe von 385,- € pro Jahr, wenn sie ihrer Tätigkeit regelmäßig in der eigenen Wohnung nachgehen.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird der durch die genehmigte Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen nachweislich entstandene Verdienstausschlag gemäß § 6 und die Kinderbetreuungskosten nach § 7 erstattet.
- (4) Für die Teilnahme an Lehrgängen wird eine pauschalierte Reisekostenvergütung von 7,50 € je Lehrgangstag gezahlt.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Leusmann  
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

---

### I.

#### Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in der Sitzung am 19.11.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.110.100 €
	in der Ausgabe auf	1.110.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	268.800 €
	in der Ausgabe auf	268.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Tappenbeck, den 19.11.2009

Herbermann  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.01. bis einschl. 12.01.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Tappenbeck, den 15.12.2009

Herbermann  
Bürgermeister

---

I.

**2. Nachtragshaushaltssatzung**  
**der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 26. November 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher		nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	71.300 €	0 €	8.843.300 €		8.914.600 €
die Ausgaben	71.300 €	0 €	8.843.300 €		8.914.600 €
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	0 €	856.100 €	7.461.100 €		6.605.000 €
die Ausgaben	0 €	856.100 €	7.461.100 €		6.605.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 449.000 € um 162.200 € erhöht und damit auf 611.200 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden können, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Brome, den 26. November 2009

Samtgemeinde Brome

Bammel  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 03.12.2009 - Az.: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.01. bis einschließlich 12.01.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Brome, den 10.12.2009

Bammel  
Samtgemeindebürgermeister

---

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 21.10.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des <u>Haushaltsplanes</u> <u>einschließlich der Nachträge</u> gegenüber bisher	
				nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0 €	211.900 €	1.912.800 €	1.700.900 €
die Ausgaben	0 €	211.900 €	1.912.800 €	1.700.900 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	49.900 €	0 €	278.600 €	328.500 €
die Ausgaben	49.900 €	0 €	278.600 €	328.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 140.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Ehra-Lessien, den 21.10.2009

Gemeinde Ehra-Lessien

Reissig  
Bürgermeisterin

(L. S.)

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 01.12.2009 - Az.: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.01. bis einschließlich 12.01.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Ehra-Lessien, den 16.12.2009

Reissig  
Bürgermeisterin

---

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung**  
**der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 12.11.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschließlich der Nachträge</u> gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	106.600 €	0 €	2.653.600 €	2.760.200 €
die Ausgaben	106.600 €	0 €	2.653.600 €	2.760.200 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	165.700 €	0 €	407.400 €	573.100 €
die Ausgaben	165.700 €	0 €	407.400 €	573.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rühen, den 12.11.2009

Gemeinde Rühen

Ludwig  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 01.12.2009 - Az.: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.01. bis einschließlich 12.01.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, den 16.12.2009

Ludwig  
Bürgermeister

(L. S.)

---

Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften  
Amt für Landentwicklung Verden

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Eldingen-Bargfeld  
Landkreise Celle und Gifhorn  
Az.: 06

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Feststellung der Wertermittlungsergebnisse bzw. der Änderung der Wertermittlungsergebnisse im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Eldingen-Bargfeld**

Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Eldingen-Bargfeld sind für die mit Einleitungsbeschluss vom 17.11.1997 zugezogenen Flurstücke, die am 16.11.1998 festgestellt und seit 30.12.1998 rechtskräftig gewordenen Wertermittlungsergebnisse auf Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft geändert worden.

Für die mit den Anordnungen vom 17.02.1998, 13.03.1998, 06.04.1999, 27.04.2000, 20.03.2002, 30.04.1992, 17.05.2002, 21.08.2002, 10.04.2003, 12.11.2003, 27.07.2005, 11.08.2006, 19.02.2008 und 07.11.2008 nachträglich zum Verfahrensgebiet hinzugezogenen Flurstücke ist für die Wertermittlung die Bodenschätzung des Finanzamtes mit den vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft beschlossenen Änderungen zugrunde gelegt worden.

Für alle vom Verfahren betroffenen Flurstücke sind die Wertermittlungsergebnisse einschließlich der vorgenommenen Änderungen in Karten dargestellt worden. Die Karten haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten am 8. und 9. Oktober 2009 in der Gaststätte Bangemann in Bargfeld ausgelegt und sind diesen erläutert worden.

Einwendungen gegen die Wertermittlungsergebnisse einschließlich der vorgenommenen Änderungen sind im Anhörungstermin am 09.10.2009 nicht erhoben worden.

Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Eldingen-Bargfeld werden die Wertermittlungsergebnisse einschließlich der vorgenommenen Änderungen hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Verden, Amt für Landentwicklung, Eitzer Straße 34, 27283 Verden (Aller), erhoben werden.

Stührmann (L. S.)

Vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften – Amt für Landentwicklung Verden – vom 19.10.2009 wird hiermit bekannt gemacht.

Sprakensehl, den 21.10.2009

Gemeinde Sprakensehl

Fromhagen  
Bürgermeisterin

---

Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften  
Amt für Landentwicklung Verden

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Endeholz-Marwede  
Landkreise Celle und Gifhorn  
01/09 (Akte 06)

#### **Ladung**

In dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Endeholz-Marwede, Landkreise Celle und Gifhorn, findet zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung der durch Anordnungen vom 27.04.2000, 15.02.2002, 18.10.2002, 30.01.2004, 27.07.2005, 08.02.2007 und 18.06.2008 zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flächen:

Landkreis Celle  
Gemeinde Eschede  
Gemarkung Dalle

Flur 5 Flurstück 32/2

Gemarkung Eschede

Flur 10 Flurstücke 12, 51 und 53

Gemarkung Weyhausen

Flur 1 Flurstücke 4/8, 6/7, 16/3, 19/2, 19/4, 19/5, 19/6, 38/10, 38/11, 43/7, 68/5, 68/6, 69/3, 132/55

Gemeinde Eldingen

Gemarkung Luttern

Flur 2 Flurstück 46/7

Gemeinde Scharnhorst

Gemarkung Endeholz

Flur 1 Flurstücke 10/1, 20/2, 21/9, 21/10, 21/11, 21/12, 21/13, 21/14, 21/15, 24/1, 24/2, 29, 34/8, 39/13, 63/21, 76/28, 82/7, 85/1, 87/8, 88/26, 89/8, 90/8, 92/8, 93/13

Flur 3 Flurstück 44/15

Flur 5 Flurstücke 8/19, 11, 12, 68/4, 99/1, 99/2, 117/1, 117/2, 117/3, 150/1, 164/2, 183, 184/2, 193/1, 264/188, 269/104, 270/104, 305/105, 306/105 und 207/105, 328/184, 360/18, 371/69, 379/17, 391/175, 346/117, 401/13, 402/128

Gemarkung Marwede

Flur 4 Flurstücke 8/1, 53, 57/1, 82/21

Flur 6 Flurstücke 60/2, 60/3, 129, 155/1, 155/2, 162/3, 162/4

Gemarkung Scharnhorst

Flur 1 Flurstück 45/14

Flur 3 Flurstücke 45/2, 97/22

Flur 4 Flurstück 210/18

Flur 9 Flurstück 70

Landkreis Gifhorn

Gemeinde Sprakensehl

Gemarkung Blickwedel

Flur 2 Flurstücke 1/2, 46/3

und zur Anhörung der Änderung der Wertermittlung aller bereits vorher dem Zusammenlegungsverfahren unterliegenden Flurstücke

am Freitag, dem 27. November 2009, um 13.00 Uhr  
bei der Gemeinde Eschede, Am Glockenkolk 1, 29348 Eschede

ein Termin statt, zu dem hiermit geladen wird.

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die zugezogenen Flurstücke und die Änderung der Wertermittlung der bereits dem Zusammenlegungsverfahren unterliegenden Flurstücke sind auf Karten dargestellt, die am

Donnerstag, dem 26. November 2009, von 10.00 – 18.00 Uhr und  
Freitag, dem 27. November 2009, von 10.00 – 12.00 Uhr

bei der Gemeinde Eschede, Am Glockenkolk 1, 29348 Eschede, zur Einsichtnahme ausliegen. Zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse und der Änderung der Wertermittlungsergebnisse werden an beiden Tagen Mitarbeiter der GLL Verden - Amt für Landentwicklung - anwesend sein.

Einwendungen gegen die Wertermittlungsergebnisse und die Anhörung der Wertermittlungsergebnisse eigener und auch fremder Grundstücke könne nur im Anhörungstermin am 27. November 2009 um 13.00 Uhr vorgebracht werden. Hierauf und auf die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse der zugezogenen Flurstücke und die Änderung der Wertermittlungsergebnisse für die bereits dem Zusammenlegungsverfahren unterliegenden Flurstücke wird besonders hingewiesen.

Weckmann (L. S.)

Vorstehende Ladung über die Anhörung zur Feststellung und Änderung der Wertermittlung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Amt für Landentwicklung Verden - vom 21.10.2009 wird hiermit bekannt gemacht.

Sprakensehl, den 21.10.2009

Gemeinde Sprakensehl

Fromhagen  
Bürgermeisterin

---

Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften  
Amt für Landentwicklung Verden

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Endeholz-Marwede  
Landkreise Celle und Gifhorn  
03/09 (Akte 02)

### Bekanntmachung

**Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Endeholz-Marwede, Landkreise Celle und Gifhorn, gemäß §§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der zz. geltenden Fassung vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) für die mit Anordnungen vom 27.04.2000, 15.02.2002, 18.10.2002, 30.01.2004, 27.07.2005, 08.02.2007 und 18.06.2008 zum Verfahrengbiet zugezogenen Flächen**

In dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Endeholz-Marwede, Landkreise Celle und Gifhorn sind durch die o. g. Anordnungen folgende Flurstücke dem Verfahrengbiet zugezogen worden:

Landkreis Celle  
Gemeinde Eschede  
Gemarkung Dalle  
Flur 5 Flurstück 32/2

Gemarkung Eschede  
Flur 10 Flurstücke 12, 51 und 53

Gemarkung Weyhausen  
Flur 1 Flurstücke 4/8, 6/7, 16/3, 19/2, 19/4, 19/5, 19/6, 38/10, 38/11, 43/7, 68/5, 68/6, 69/3, 132/55

Gemeinde Eldingen

Gemarkung Luttern

Flur 2 Flurstück 46/7

Gemeinde Scharnhorst

Gemarkung Endeholz

Flur 1 Flurstücke 10/1, 20/2, 21/9, 21/10, 21/11, 21/12, 21/13, 21/14, 21/15, 24/1, 24/2, 29, 34/8, 39/13, 63/21, 76/28, 82/7, 85/1, 87/8, 88/26, 89/8, 90/8, 92/8, 93/13

Flur 3 Flurstück 44/15

Flur 5 Flurstücke 8/19, 11, 12, 68/4, 99/1, 99/2, 117/1, 117/2, 117/3, 150/1, 164/2, 183, 184/2, 193/1, 264/188, 269/104, 270/104, 305/105, 306/105 und 307/105, 328/184, 360/18, 371/69, 379/17, 391/175, 346/117, 401/13, 402/128

Gemarkung Marwede

Flur 4 Flurstücke 8/1, 53, 57/1, 82/21

Flur 6 Flurstücke 60/2, 60/3, 129, 155/1, 155/2, 162/3, 162/4

Gemarkung Scharnhorst

Flur 1 Flurstück 45/14

Flur 3 Flurstücke 45/2, 97/22

Flur 4 Flurstück 210/18

Flur 9 Flurstück 70

Landkreis Gifhorn

Gemeinde Sprakensehl

Gemarkung Blickwedel

Flur 2 Flurstücke 1/2, 46/3

Für diese Flurstücke wird hiermit die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten öffentlich bekannt gemacht.

I.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, sind innerhalb von 3 Monaten bei der GLL Verden, Amt für Landentwicklung, Eitzer Str. 34, 27283 Verden (Aller), anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

II.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch ersichtlich ist, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

III.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuch auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den

Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

Weckmann (L. S.)

Vorstehende Aufforderung zur Anmeldung von Rechten der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Amt für Landentwicklung Verden - vom 21.10.2009 wird hiermit bekannt gemacht.

Sprakensehl, den 21.10.2009

Gemeinde Sprakensehl

Fromhagen  
Bürgermeisterin

---

Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften  
Amt für Landentwicklung Verden

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Endeholz-Marwede  
Landkreis Celle  
- 02/09 (Akte 06) -

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Feststellung der ersten Änderung der Wertermittlungsergebnisse im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Endeholz-Marwede, Landkreis Celle**

Für die Flurstücke mit Einleitungsbeschluss vom 17.11.1997 ist für die Wertermittlung die Bodenschätzung des Finanzamtes (Reichsbodenschätzung) zugrunde gelegt worden. Die Wertermittlung ist am 16.10.1998 festgestellt und am 19.12.1998 unanfechtbar geworden. Für die aus den Anordnungen vom 27.04.2000, 15.02.2002, 18.10.2002, 30.01.2004, 27.07.2005, 08.02.2007 und 18.06.2008 zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken ist ebenfalls die Wertermittlung zugrunde gelegt worden. Mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist für das gesamte Verfahrensgebiet eine Änderung der Wertermittlung beschlossen worden.

Die auf Karten dargestellten Ergebnisse der Wertermittlung und der ersten Änderung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten am 26. und 27. November 2009 im Sitzungsraum des Rathauses der Gemeinde Eschede ausgelegt und sind diesen erläutert worden. Einwendungen gegen die Ergebnisse sind im Anhörungstermin am 27.11.2009 nicht erhoben worden.

Die Ergebnisse der ersten Änderung der Wertermittlung mit vorstehenden Änderungen werden für die Flurstücke im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Endeholz-Marwede, Landkreis Celle, hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Verden – Amt für Landentwicklung Verden -, Eitzer Straße 34, 27283 Verden (Aller), erhoben werden.

Stührmann (L. S.)

Vorstehende öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung der ersten Änderung der Wertermittlungsergebnisse der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften – Amt für Landentwicklung Verden – vom 02.12.2009 wird hiermit bekannt gemacht.

Steinhorst, den 02.12.2009

Gemeinde Steinhorst

Hasselmann  
Bürgermeister

---

**1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Samtgemeinde Isenbüttel**

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 10.12.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 6 - Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende sind als Gewerbetreibende für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen zugelassen, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Tätigkeit mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Samtgemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

In § 6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid entziehen.

**§ 2**

**§ 19 - Zustimmungserfordernis**

§ 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen oder elektronischen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 19 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst.

Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen oder elektronischen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 3**

#### **§ 21 Unterhaltung der Grabmale**

§ 21 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher oder elektronischer Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

### **§ 4**

#### **§ 22 Entfernung**

§ 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher oder elektronischer Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 22 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in das Eigentum der Samtgemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich oder elektronisch vereinbart wurde.

### **§ 5**

#### **§ 24 - Vernachlässigung der Grabpflege**

§ 24 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher oder elektronischer Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

### **§ 6**

#### **§ 27 a - Entscheidungsfristen, Genehmigungsfiktion**

§ 27 a wird in folgender Fassung eingefügt:

Hat die Samtgemeinde Isenbüttel über Anträge zu den in dieser Friedhofsordnung geregelten Sachverhalten nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt.

### **§ 7**

#### **§ 27 b - Verfahren über eine einheitliche Stelle**

§ 27 b wird in folgender Fassung eingefügt:

Verwaltungsverfahren nach dieser Friedhofsordnung können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

**§ 8**  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Isenbüttel, 10.12.2009

Metzlaff (L. S.)  
Samtgemeindebürgermeister

---

**5. Satzung**

**zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Isenbüttel in der Fassung vom 14.01.2002**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalls erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	150,00 €
b) Stellv. Gemeindebrandmeister	75,00 €
c) Ortsbrandmeister-Schwerpunkt-	80,00 €
d) Ortsbrandmeister-Stützpunkt-	70,00 €
e) Ortsbrandmeister-Feuerwehren mit Grundausstattung-	60,00 €
f) Stellv. Ortsbrandmeister-Schwerpunkt-	40,00 €
g) Stellv. Ortsbrandmeister-Stützpunkt-	35,00 €
h) Stellv. Ortsbrandmeister-Feuerwehren mit Grundausstattung-	30,00 €
i) Gerätewart-Schwerpunkt-	60,00 €
j) Gerätewart-Stützpunkt-	40,00 €
k) Gerätewart-Feuerwehren mit Grundausstattung-	25,00 €
l) Gemeindejugendfeuerwart	45,00 €
m) Übrige Jugendfeuerwehrwarte	30,00 €
n) Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	30,00 €
o) Samtgemeindeausbildungsleiter	35,00 €
p) Samtgemeindeatemschutzbeauftragter	25,00 €
q) Samtgemeindezeugwart	25,00 €
r) Brandschutzerzieher	25,00 €
s) Leiter Kinderfeuerwehr	30,00 €
t) Gleichstellungsbeauftragte	150,00 €

Der § 9 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 2

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,30 € pro Lehrgangstag. Die gleiche Entschädigung erhalten ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehren für die Teilnahme an Lehrgängen und sonstigen Fortbildungen der Kinder- und Jugendfeuerwehren.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Isenbüttel, 10.12.2009

Metzlaff (L. S.)  
Samtgemeindebürgermeister

---

**7. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 07.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen erhält die anliegende Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meinersen, 07.12. 2009

Wrede  
Samtgemeindebürgermeister

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen**

**A) Erwerb von Grabstätten**

1. Reihengräber	
a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	289,00 €
b) für Kinder bis 5 Jahre	65,00 €
2. Erbgräber	
a) Doppelgräber	578,00 €
b) jede weitere Grabstelle	289,00 €

3. Urnenbeisetzungen	
a) Beisetzung einer Urne in einem neuen Reihen- oder Erbgrab	
- Gebühren entsprechend Nr. 1 und 2	
Beisetzung einer Urne in einem anonymen Urnengrab	347,00 €
Urnenreihengrab	289,00 €
Urnenerbgrab 2bettig	461,00 €
Urnenerbgrab 4bettig	922,00 €
einer Urnenstele	788,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes	
Doppelgräber jährlich 24,00 €	
zu erheben für 10 Jahre	240,00 €
für jede weitere Grabstelle jährlich 12,00 €	
zu erheben für 10 Jahre	120,00 €
um einen gleichzeitigen Ablauf des Nutzungsrechtes und der Ruhefrist zu erreichen, wird eine Angleichungsgebühr in Höhe von jährlich	12,00 €
je Grabstelle erhoben.	

**B) Sonstige Gebühren**

5. Für die Benutzung der Friedhofskapelle	197,00 €
6. Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes	49,00 €
7. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes	325,00 €
8. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Kindergrabes	122,00 €
9. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes	103,00 €
10. Die Gebühr zur Errichtung von Grabmälern wird wie folgt festgesetzt:	
- bei Reihengräbern	100,00 €
- bei Erbgräbern	150,00 €
- bei Kindergräbern	60,00 €
- bei Grabkissen	50,00 €
11. Gebühr für die Benutzung der Kühlanlage der Friedhofskapelle Müden (Aller) je aufgebahrte Leiche pro Tag	18,00 €

**C) Friedhofsunterhaltungsgebühren**

12. Im Beerdigungsfalle für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechtes im Voraus in einer Summe zu erheben. Ausnahme: Großgrabstellen ab 7 Begräbnisplätze	
- für ein Doppelgrab jährlich	26,00 €
- für jede weitere Grabstelle jährlich	13,00 €
- für Einzelgräber jährlich	13,00 €
13. Doppelgräber für die Dauer des Nutzungsrechtes	922,00 €
Einzelgräber für die Dauer des Nutzungsrechtes	461,00 €
Urnenstele für die Dauer des Nutzungsrechtes von 20 Jahren	308,00 €
14. Bei Beisetzungen in Kindergräbern, Urnengräbern oder Rasengräbern entsprechend 12 oder 13 zu erheben.	

15. Für alle vorhandenen Grabstellen, auf denen im Erhebungsjahr ein Beerdigungsfall nicht zu verzeichnen ist, jährlich zu erheben:
- |                               |        |
|-------------------------------|--------|
| - für ein Einzelgrab          | 4,00 € |
| - für ein Doppelgrab          | 7,00 € |
| - für jede weitere Grabstelle | 4,00 € |
16. Für Großgrabstellen ab 7 Begräbnisplätze sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren jährlich zu entrichten.
- 

## **5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Papenteich**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I - Änderung von Vorschriften

In § 4 (Zusätzliche Aufwandsentschädigungen) wird als Absatz 3 neu eingefügt:

Für Ratsmitglieder, denen als offizielle Vertreter des Samtgemeinderates in Projektgruppen oder in vergleichbaren Funktionen ein zusätzlicher und im Sinne dieser Satzung zulässiger Aufwand entsteht, kann für die Dauer der Tätigkeit die monatliche Aufwandsentschädigung um bis zu 100 EUR erhöht werden.

Die jeweilige Höhe wird vom Samtgemeindeausschuss im Einzelfall festgesetzt.

In § 9 (Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren) wird in Absatz 1 neu eingefügt:

j) Gemeinkinderfeuerwehrwart/-wartin 15,00 EUR

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Meine, 14.12.2009

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

---

## **Hundesteuersatzung der Gemeinde Adenbüttel**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in seiner Sitzung am 28. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 - Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

## § 2 - Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

## § 3 - Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
  - a) für den ersten Hund 60 Euro,
  - b) für den zweiten Hund 90 Euro,
  - c) für jeden weiteren Hund 120 Euro,
  - d) für einen gefährlichen Hund 600 Euro,
  - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 900 Euro.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 NHundG festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d) und e) sind nach § 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundebringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz - HundVerbrEinfG) vom 12. April 2001:

- a) Bullterrier
  - b) American Staffordshire Terrier
  - c) Pit Bull Terrier
  - d) Staffordshire Bullterrier
  - e) Kreuzungen mit Hunden der Buchstaben a) bis d) oder mit anderen Hunden.
- (3) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so ist für den zweiten und jeden weiteren Hund der gem. Abs. 1 geltende höhere Steuersatz zu entrichten. Es ist dabei unerheblich, welche/welcher Haushaltsangehörige den zweiten oder jeden weiteren Hund angeschafft hat.

- (4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

#### § 4 - Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### § 5 - Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(3) Die Steuer für den ersten Hund nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung kann auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn ihre Einziehung in voller Höhe nach Lage des Einzelfalls aus sozialen Gesichtspunkten unbillig wäre.

(4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

#### § 6 - Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

### § 7 - Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht, in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer ist zum 01.07. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 6 ist ein anteiliger Betrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Die Steuer kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres entrichtet werden.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

### § 8 - Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche unter Angabe der genauen Hunderasse bzw. bei Mischlingen deren Rasseanteile bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

- (6) Zur Ermittlung des Hundebesandes kann die Gemeinde Hundebesandsaufnahmen von Beauftragten durchführen lassen; die Bestandsaufnahmen können in schriftlicher oder mündlicher Form vorgenommen werden und dürfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden. Durch das Ausfüllen von Fragebögen oder die Beantwortung von Fragen wird die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen An- und Abmeldung nicht berührt.

#### § 9 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

#### § 10 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Adenbüttel vom 23.11.1999 außer Kraft.

Adenbüttel, den 28.10.2009

Heinrichs  
Bürgermeister

(L. S.)

---

I.

### **3. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 3. Dezember 2009 folgende 3. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	<b>8.400</b>	<b>885.000</b>	<b>876.600</b>
die Ausgaben	-	<b>8.400</b>	<b>885.000</b>	<b>876.600</b>
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	<b>670.800</b>	<b>902.300</b>	<b>231.500</b>
die Ausgaben	-	<b>670.800</b>	<b>902.300</b>	<b>231.500</b>

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 nicht geändert.

Didderse, 3. Dezember 2009

Moos  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.01. bis einschl. 12.01.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, den 21.12.2009

Moos  
Bürgermeister

---

### **Satzung der Gemeinde Rötgesbüttel über eine Kindertageseinrichtung**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 23.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 - Einrichtung einer Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Gemeinde Rötgesbüttel unterhält als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte als Kindergarten.
- (2) Zweck des Kindergartens ist die vorschulische Erziehung.

#### **§ 2 - Aufnahme der Kinder**

- (1) Der Kindergarten steht allen kindergartenfähigen Kindern der Gemeinde Rötgesbüttel vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Soweit Plätze vorhanden sind, können auch kindergartenfähige Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr und Schulkinder der 1 - 4 Klasse aufgenommen werden.
- (2) Die elterlichen oder sonstigen Sorgeberechtigten und die Kinder sollen im Bereich der Gemeinde Rötgesbüttel ihren Wohnsitz haben.
- (3) Kinder, deren Sorgeberechtigte außerhalb der Gemeinde Rötgesbüttel ihren Wohnsitz haben, können aufgenommen werden, soweit kein Antrag auf Aufnahme in den Kindergarten aus dem Raum der Gemeinde Rötgesbüttel vorliegt. Die Aufnahme von Kindern, deren Sorgeberechtigte ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Rötgesbüttel haben, ist nur möglich, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen der abgebenden Gemeinde bzw. dem Träger des Kindergartens und der Gemeinde Rötgesbüttel besteht und eine Zustimmung in jedem Einzelfall vorliegt.
- (4) Für Kinder aus anderen Gemeinden ist die Betreuungszeit auf 1 Jahr, dieses entspricht dem Kindergartenjahr, begrenzt. Eine Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres ist hierbei nicht erforderlich. Für das folgende Kindergartenjahr ist das Kind gemäß dieser Satzung neu anzumelden.

#### **§ 3 - Ausschluss von Kindern**

- (1) Kinder, die die Erziehungsarbeit im Kindergarten beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus werden Kinder vom Besuch ausgeschlossen, für die die Benutzungsgebühr länger als drei Monate im Rückstand ist.

- (2) Bei wiederholten Verstößen der Sorgeberechtigten gegen die ihnen nach § 9 dieser Satzung auferlegten Pflichten, ist die Gemeinde Rötgesbüttel nach vorheriger Androhung zum Ausschluss von Kindern berechtigt.

(3) Über den Ausschluss eines Kindes aus dem Kindergarten entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde. Die Beteiligten (Sorgeberechtigte, Leiterin des Kindergartens) sollen vorher gehört werden.

#### **§ 4 - Benutzungsgebühren**

Als Entgelt für den Besuch des Kindergartens wird eine öffentliche Benutzungsgebühr nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 5 - Kindergartenjahr**

Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

#### **§ 6 - Anmeldung zum Kindergarten**

Die Kinder sind zum Besuch des Kindergartens bei der Leitung des Kindergartens anzumelden. Anmeldungen haben grundsätzlich zu Beginn eines Kindergartenjahres (01.08.) zu erfolgen. Sonst sind Kinder zum 1. eines Monats anzumelden. Mit der Entgegennahme der Anmeldung ist noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des Kindes erfolgt.

#### **§ 7 - Erkrankung usw.**

(1) Bei Erkrankungen eines Kindes ist die Leitung des Kindergartens unverzüglich zu benachrichtigen. In allen anderen Abwesenheitsfällen ist binnen 3 Tagen die Abwesenheit des Kindes mitzuteilen.

(2) Wird eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Sorgeberechtigten des Kindes benachrichtigt. Sie sind verpflichtet sofort das Kind aus dem Kindergarten abzuholen.

(3) Ist in einer Familie, aus der ein Kind den Kindergarten besucht, eine Infektionskrankheit nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes ausgebrochen, so ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich Mitteilung zu machen. Das erkrankte Kind, wie auch das gesunde Geschwisterkind, muss in solchen Fällen dem Kindergarten fernbleiben. Nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann dem Kind der Besuch des Kindergartens wieder erlaubt werden.

#### **§ 8 - Abmeldung aus dem Kindergarten**

(1) Für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.03. eines Kindergartenjahres, kann die Abmeldung eines Kindes aus dem Kindergarten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung des Kindergartens erfolgen.

(2) Für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.07. eines Kindergartenjahres ist die Abmeldung eines Kindes aus dem Kindergarten nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung hat 4 Wochen vorher schriftlich bei der Leitung des Kindergartens zu erfolgen. Für Kinder, die schulpflichtig werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.

(3) In dringenden Fällen kann die Abmeldung auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss.

### **§ 9 - Pflichten der Sorgeberechtigten**

- (1) Die Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder am Körper und in der Kleidung sauber sowie mit praktischer Bekleidung in den Kindergarten geschickt werden.
- (2) Den Kindern soll täglich Frühstück (Butterbrot, Obst, keine Süßigkeiten) in einer Frühstückstasche mitgegeben werden.
- (3) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke, die die Kinder im Kindergarten ablegen sowie die Frühstückstaschen mit vollem Namen gekennzeichnet sein. Für Verlust kommt die Gemeinde nicht auf.
- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zum Kindergarten zu bringen und pünktlich abzuholen.

### **§ 10 - Elternvertretung**

Aus der Elternschaft sollen Vertreter gewählt werden, die die Arbeit des Betreuungspersonals unterstützen und den Kontakt zur Gemeinde halten. Ausführungsbestimmungen werden gesondert geregelt.

### **§ 11 - Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten des Kindergartens bestimmt die Gemeinde. Es wird ein Früh- und Spätdienst angeboten.
- (2) Der Kindergarten ist während der Sommerferien 3 Wochen und grundsätzlich zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

### **§ 12 - Haftung**

Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover, der den direkten Weg zum Kindergarten und den Rückweg einschließt. Eine weitergehende Haftung entfällt.

### **§ 13 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über eine Kindertageseinrichtung vom 04.07.2007 außer Kraft.

Rötgesbüttel, den 23.10.2009

Lohmann  
Bürgermeister

---

## **Satzung der Gemeinde Rötgesbüttel über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertageseinrichtung**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 23.10.2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 - Abgabetatbestand**

- 1) Die Gemeinde unterhält zur Entlastung der zur elterlichen Sorge Berechtigten, zur Ergänzung der familiären Erziehung und zur Erfüllung des Anspruchs von Kindern auf einen Platz in Tageseinrichtungen nach Maßgabe des § 24 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und den jeweils dazu ergangenen niedersächsischen Regelungen eine Einrichtung, in der Kinder entsprechend dem Auftrag des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betreut werden, und zwar in folgender Form:

Vormittägliche Betreuung (4 Stunden)

Die Gemeinde kann je nach Bedarf zusätzliche Betreuungszeiten anbieten. Die zusätzlichen Dienste werden stundenweise bzw. je halbe Stunde abgerechnet.

- 2) Für das Bereitstellen eines Platzes in der Tageseinrichtung und die Betreuung von Kindern werden zur teilweisen Deckung der Kosten Betreuungsgebühren als Benutzungsgebühren erhoben.

Ist das Bereitstellen eines Essens durch die Tageseinrichtung erforderlich, sind die dafür anfallenden Kosten vom Gebührenschuldner zu erstatten.

### **§ 2 - Gebührenschuldner**

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren sind elterliche oder sonstige Sorgeberechtigte des in der Tageseinrichtung aufgenommenen Kindes verpflichtet.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Gebührensatz und Höhe der Regelgebühr**

- 1) Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in einer Tageseinrichtung wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr:
  - a) vormittägliche Betreuung (4 Stunden) 151,00 €
  - b) jede weitere Betreuungsstunde 50,00 €
  - c) jede weitere halbe Betreuungsstunde 25,00 €
- 2) Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein anerkannter Wohlfahrtsverband Gebührenschuldner gemäß § 2 der Satzung, wird stets die Regelgebühr nach Absatz 1 erhoben.

### **§ 4 - Gebührenstaffel**

- 1) Auf Antrag eines Gebührenschuldners werden abweichend von § 3 Abs. 1 der Satzung nach Maßgabe des Einkommens gestaffelte Betreuungsgebühren erhoben. Sie ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- 2) Für die Staffelung ist die Summe aller Jahreseinkommen der/des Gebührenschuldner(s) (§ 2) maßgeblich. Leben Sorgeberechtigte des Kindes, dessentwegen die Gebühr erhoben wird, nicht in einem gemeinsamen Haushalt, sondern getrennt, so ist dem Einkommen eines jeden Sorgeberechtigten das Einkommen einer Person zu 50 v. H.

anzurechnen, mit welcher der Sorgeberechtigte infolge Heirat, Partnerschaft oder nicht ehelicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt.

- 3) Der Staffelung sind die Jahreseinkommen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres zugrunde zu legen.
- 4) Maßgebendes Jahreseinkommen ist grundsätzlich die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG.
- 5) Soweit das maßgebende Einkommen nicht durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden kann, ist es aufgrund geeigneter sonstiger Unterlagen (Leistungsnachweise/Verdienstbescheinigungen o. Ä.) zu ermitteln.
- 6) Sofern das aktuelle Einkommen um mehr als 20 % von dem Einkommen des Basisjahres (Abs. 3) abweicht, ist dies unter Vorlage entsprechender Belege anzuzeigen.
- 7) Der Antrag, lediglich zu den gestaffelten Betreuungsgebühren herangezogen zu werden, ist auf einem von der Gemeinde bereitgehaltenen Formular zu stellen; dabei hat der/die Antragsteller/-in eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse abzugeben und entsprechende Nachweise (möglichst Einkommensteuerbescheid) beizufügen.

#### **§ 5 - Gebührenbefreiung, Ermäßigungstatbestände**

- 1) Sofern nach landesrechtlichen Bestimmungen der Besuch der Tageseinrichtung beitragsfrei ist, werden keine Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Besuchen mehrere Kinder, die mit einem Sorgeberechtigten zusammen in einem Haushalt leben, eine Tageseinrichtung der Gemeinde gleichzeitig, werden die Betreuungsgebühren nach den §§ 3 und 4 der Satzung für das 2. Kind um 50 v. H. ermäßigt. Beim gleichzeitigen Besuch von 3 bzw. mehr Kindern wird ab dem 3. Kind keine Betreuungsgebühr erhoben.
- 3) Der § 5 Abs. 2 kommt nicht zur Anwendung, wenn ein schulpflichtiges Kind weniger als 4 Std. pro Tag betreut wird.

#### **§ 6 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.
- 2) Beginnt die Betreuung eines Kindes bis zum 15. eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- 3) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 8 der Satzung über eine Kindertageseinrichtung.
- 4) Die Gebühr ist ungekürzt zu bezahlen, wenn das Kind die Tageseinrichtung vorübergehend nicht aufsucht und der Platz des Kindes freigehalten wird. Dies gilt auch, wenn die Tageseinrichtung aus organisatorisch oder betrieblich notwendigen Gründen für kurze Zeit geschlossen wird.

**§ 7 - Festsetzungsverfahren, Fälligkeit**

- 1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Samtgemeinde Papenteich für das Kalenderjahr festgesetzt. Veränderungen im Laufe des Kalenderjahres erfolgen durch Änderungsbescheid.
- 2) Die Gebühren sind jeweils zum 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

**§ 8 - Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden.

**§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 23.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertageseinrichtung vom 04.07.2007 außer Kraft.

Rötgesbüttel, den 23.10.2009

Lohmann  
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 4 der Satzung

Einkommen gem. § 4 der Satzung	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 a)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 b)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 c)
bis 30.000 €	83,00 €	27,00 €	13,50 €
über 30.000 €	96,00 €	31,50 €	15,75 €
über 35.000 €	110,00 €	36,00 €	18,00 €
über 40.000 €	124,00 €	41,00 €	20,50 €
über 45.000 €	138,00 €	45,50 €	22,75 €
über 50.000 €	151,00 €	50,00 €	25,00 €

I.

**2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG**

**der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 26. November 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	<b>231.100</b>	-	<b>4.600.300</b>	<b>4.831.400</b>
die Ausgaben	<b>231.100</b>	-	<b>4.600.300</b>	<b>4.831.400</b>
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	<b>81.100</b>	-	<b>3.081.800</b>	<b>3.162.900</b>
die Ausgaben	<b>81.100</b>	-	<b>3.081.800</b>	<b>3.162.900</b>

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 899.000 € um 106.700 € vermindert und damit auf 792.300 € neu festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 nicht geändert.

Groß Schwülper, 26. November 2009

Lestin  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.12.2009 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.01. bis einschl. 12.01.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, den 21.12.2009

Lestin  
Bürgermeister

---

### **ERNEUTE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BEBAUUNGSPLAN**

#### **Bebauungsplan "Druckerei Harms - Erweiterung", zugleich 1. Änderung "Druckerei Harms"**

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat in seiner Sitzung am 25.08.2009 den Bebauungsplan "Druckerei Harms - Erweiterung", zugl. 1. Änd. "Druckerei Harms" als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>2</sup>

Mit der erneuten Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 30.10.2009 (Zeitpunkt der Veröffentlichung der ersten Bekanntmachung des Bebauungsplans im Amtsblatt) gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Groß Oesingen während der Dienststunden montags von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 278 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Oesingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Dierks  
Bürgermeister

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 530 dieses Amtsblattes

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Groß Oesingen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	184.900	0	1.113.200	1.298.100
Ausgaben	184.900	0	1.113.200	1.298.100
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	98.300	0	493.400	591.700
Ausgaben	98.300	0	493.400	591.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Groß Oesingen, den 02.12.2009

Dierks  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.01. bis einschl. 12.01.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Groß Oesingen, den 15.12.2009

Dierks  
Bürgermeister

---

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Groß Oesingen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.167.700 €
	in der Ausgabe auf	1.167.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	136.500 €
	in der Ausgabe auf	136.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

Groß Oesingen, den 02.12.2009

Dierks  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.01. bis einschl. 12.01.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Groß Oesingen, den 15.12.2009

Dierks  
Bürgermeister

---

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ummern in seiner Sitzung am 01.12.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	67.000	0	755.100	822.100
Ausgaben	67.000	0	755.100	822.100
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	0	93.000	562.100	469.100
Ausgaben	0	93.000	562.100	469.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Ummern, den 01.12.2009

Wegmeyer  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.01. bis einschl. 12.01.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Ummern, den 15.12.2009

Wegemeyer  
Bürgermeister

---

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ummern in seiner Sitzung am 01.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	778.100 €
	in der Ausgabe auf	778.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	145.600 €
	in der Ausgabe auf	145.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
Gewerbesteuer	380 v. H.

Ummern, den 01.12.2009

Wegmeyer  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.01. bis einschl. 12.01.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Ummern, den 15.12.2009

Wegmeyer  
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
			festgesetzt auf	nunmehr
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	65.600	0	594.200	659.800
Ausgaben	65.600	0	594.200	659.800
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	136.200	0	120.900	257.100
Ausgaben	136.200	0	120.900	257.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wagenhoff, den 10.12.2009

Hillebrecht  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.01. bis einschl. 12.01.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wagenhoff, den 21.12.2009

Hillebrecht  
Bürgermeister

---

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	578.000 €
	in der Ausgabe auf	578.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	199.100 €
	in der Ausgabe auf	199.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

Wagenhoff, den 10.12.2009

Hillebrecht  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.01. bis einschl. 12.01.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wagenhoff, den 21.12.2009

Hillebrecht  
Bürgermeister

---

## **S a t z u n g**

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wahrenholz (Entschädigungssatzung)

---

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Entschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreterin oder Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer bzw. seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer bzw. seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der/des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die/der Vertretene ihre/seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von der Empfängerin oder dem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 75,00 € als Ratsmitglied.

Die übrigen Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- oder Gruppensitzungen bzw. Ausschusssitzungen als ordentliches Mitglied oder als Vertreterin oder Vertreter für ein verhindertes Mitglied ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Jährlich werden in der Regel bis zu 10 Fraktionssitzungen abgegolten. Bei Bedarf kann der Verwaltungsausschuss die Zahl erhöhen.

Die Entschädigungen werden aufgrund der Anwesenheitslisten, in besonderen Fällen auf Anforderung gezahlt.

- (2) Sitzungsgeld wird auch gewährt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen, Besichtigungen und Empfänge u. ä., sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt wurde. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, wird für die 2. Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt, weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tage werden nicht gezahlt. Finden zwei Sitzungen zeitlich unmittelbar hintereinander statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

## **§ 3**

### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 4**

### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister  | 650,00 Euro |
| b) an die 1. Vertreterin oder den 1. Vertreter<br>der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters | 200,00 Euro |
| c) an die 2. Vertreterin oder den 2. Vertreter<br>der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters | 150,00 Euro |
| d) an die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden                                 |             |
| - bis zu 7 Mitglieder   | 30,00 Euro  |
| - ab 8  | 50,00 Euro  |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen, so erhält es jeweils dreiviertel der Aufwandsentschädigung.

## § 5

### Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100,00 Euro gewährt.
- (2) Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer. Höchstens werden monatlich 20,00 Euro gezahlt. Fahrtkostennachweise sind zu führen.
- (3) Fahrtkosten werden nur von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus erstattet. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfallen Fahrtkosten.

## § 6

### Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
- a) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - b) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
  - c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen, auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.

Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) **Unselbstständig Tätigen** wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) **Selbstständig Tätigen** kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 35,00 Euro je Stunde begrenzt. Dabei erhalten unselbstständig und selbstständig Tätige, deren Beschäftigungsort außerhalb der Gemeinde liegt, maximal zwei Stunden vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Ist die Beschäftigung innerhalb der Gemeinde, wird maximal eine Stunde vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Letzter Satz gilt auch für die Empfänger des Pauschalstundensatzes.
- (5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige,
- die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und
  - die keinen Verdienstaussfall nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können und
  - denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,
- haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 12,00 Euro. Dieser ist ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Hilfskraft als Verdienstaussfall geltend gemacht werden.
- (6) Für Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2, 3 und 5 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird der Pauschalstundensatz gem. § 39 Abs. 5 Satz 8 NGO auf 12,00 Euro festgelegt.
- (7) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 39 Abs. 2 NGO für bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstaussfall für unselbstständig Erwerbstätige bis zum Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde, höchstens 175,00 Euro je Tag, erstattet.
- (8) Notwendige Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr infolge der Ausübung der Mandatstätigkeit werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 Euro je Stunde, max. 40,00 Euro je Tag, erstattet.
- (9) Vom Gemeinderat entsandte Mitglieder in Gremien von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen, von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen erhalten Sitzungsgelder, Fahrtkosten und Verdienstaussfallerstattung nach den Bestimmungen dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn diese Institutionen entsprechende Leistungen gewähren. Bei geringeren Leistungen als nach dieser Satzung vorgesehen, wird keine Aufstockung vorgenommen. Aufsichtsratsvergütungen und vergleichbare Leistungen sind anzurechnen.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Ratsmitglieder, denen in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Einladungen, Beschlussvorlagen und ähnliche Unterlagen aus und für Sitzungen ausschließlich auf elektronischem Weg übermittelt werden, erhalten eine monatliche Pauschale von 10,00 Euro zum Ausgleich ihrer Aufwendungen.
- (3) Die Erstattung von weiteren Auslagen wird auf höchstens 10,00 Euro im Monat begrenzt.
- (4) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

**§ 8**  
**Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes**

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Dienstreisen dieses Personenkreises, mit Ausnahme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsausschusses einzuholen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Wahrenholz, den 09.12.2009

Evers  
Bürgermeisterin (L. S.)

---

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	228.200	0	2.086.000	2.314.200
Ausgaben	228.200	0	2.086.000	2.314.200
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	44.200	0	378.500	422.700
Ausgaben	44.200	0	378.500	422.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wahrenholz, den 09.12.2009

Evers  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.01. bis einschl. 12.01.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 21.12.2009

Evers  
Bürgermeisterin

---

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.150.300 €
	in der Ausgabe auf	2.150.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.135.200 €
	in der Ausgabe auf	1.135.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 360 v. H. |

- |                  |           |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

Wahrenholz, den 09.12.2009

Evers  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.01. bis einschl. 12.01.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 21.12.2009

Evers  
Bürgermeisterin

---

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 11.12.2009 den Bebauungsplan „Hammerstein Park“, 1. Änderung, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>3</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 531 dieses Amtsblattes

4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen

Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Penshorn  
Gemeindedirektor

---

I.

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 11.12.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	164.400	0	2.608.300	2.772.700
Ausgaben	164.400	0	2.608.300	2.772.700
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	265.200	0	948.600	1.213.800
Ausgaben	265.200	0	948.600	1.213.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wesendorf, den 11.12.2009

Penshorn  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 21.12.2009 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.01. bis einschl. 12.01.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 29.12.2009

Penshorn  
Gemeindedirektor

---

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 11.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.556.100 €
	in der Ausgabe auf	2.556.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	856.500 €
	in der Ausgabe auf	856.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

Wesendorf, den 11.12.2009

Penshorn  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 21.12.2009 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.01. bis einschl. 12.01.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 29.12.2009

Penshorn  
Gemeindedirektor

---

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

**S a t z u n g**  
**des Wasser- und Bodenverbandes**

(in der durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **26.11.2009** geänderten und ab **01.01.2010** geltenden Fassung)

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform)

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet  
§ 2 Mitglieder

§ 3	Aufgaben des Verbandes
§ 4	Unternehmen, Plan, Anlagen
§ 5	Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
§ 6	Verbandsschau
§ 7	Organe des Verbandes
§ 8	Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§ 9	Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 10	Sitzungen der Verbandsversammlung
§ 11	Zusammensetzung des Vorstandes
§ 12	Wahl des Vorstandes
§ 13	Amtszeit des Vorstandes
§ 14	Aufgaben des Vorstandes
§ 15	Sitzungen des Vorstandes
§ 16	Beschlüsse des Vorstandes
§ 17	Geschäfte des Vorstandes
§ 18	Geschäftsführer
§ 19	Personal
§ 20	Gesetzliche Vertretung des Verbandes
§ 21	Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten
§ 22	Wirtschaftsführung
§ 23	Wirtschaftsplan
§ 24	Nichtplanmäßige Ausgaben
§ 25	Rechnungslegung
§ 26	Prüfung der Jahresrechnung
§ 27	Entlastung des Vorstandes
§ 28	Beiträge
§ 29	Beitragsverhältnis
§ 30	Hebung der Verbandsbeiträge
§ 31	Vorausleistungen
§ 32	Bekanntmachungen
§ 33	Aufsicht
§ 34	Zustimmung zu Geschäften
§ 35	Verschwiegenheit
§ 36	Inkrafttreten

## § 1

### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

(1) Der Verband führt den Namen

#### **„Wasserverband Gifhorn“**

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Gifhorn.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete der Mitglieder im Sinne von § 2 Abs. 1.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Wasserverband Gifhorn.

## **§ 2**

### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes - nachfolgend Mitglied genannt - sind die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, die im Mitgliederverzeichnis aufgenommen und dort mit der beteiligten Fläche näher beschrieben sind.
- (2) Andere als kommunale Gebietskörperschaften werden als Mitglied des Verbandes nicht aufgenommen.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband geführt und auf dem Laufenden gehalten (WVG § 4).

## **§ 3**

### **Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und bis zu den Letztabnehmern bereitzustellen.
- (2) Der Verband hat weiter die Aufgabe der Abwasserbeseitigung von seinen Mitgliedern - mit Ausnahme der Stadt Gifhorn - übernommen (§ 150 Abs.1 S. 3 NWG) und führt diese als eigene Aufgabe durch. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung und Entsorgung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
- (3) Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ist ausgeschlossen.
- (4) Darüber hinaus kann der Verband auch vertraglich die Durchführung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von seinen Mitgliedern übernehmen, soweit die Mitglieder hierfür zuständig sind. Dies gilt auch für Mitgliedsgemeinden von Verbandsmitgliedern.

## **§ 4**

### **Unternehmen, Plan, Anlagen**

- (1) Der Verband setzt seine Aufgaben durch das Unternehmen ins Werk. Dazu hat er die notwendigen Baumaßnahmen und Unterhaltungsarbeiten durchzuführen, die nötigen Grundstücke oder Rechte hieran zu erwerben bzw. zu übernehmen. Er hat außerdem Leitungen, Pumpwerke, Bauwerke und sonstige für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen Anlagen vorzuhalten, zu erwerben, zu betreiben, zu ändern, zu beseitigen, zu erneuern und die dafür erforderlichen vertraglichen Regelungen zu treffen. Der Verband ist berechtigt, Anlagenteile zu veräußern, soweit dies der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben nicht zuwiderläuft. Die Verkaufserlöse sind den betroffenen Einzelplänen gutzuschreiben.

Löst sich der Verband auf, sind die Mitglieder berechtigt, die ihre Abwasserentsorgung betreffenden Anlagen zu erwerben. Der vom Mitglied zu entrichtende Kaufpreis wird nach den gleichen Grundsätzen ermittelt, wie bei der Übernahme der Anlage durch den Verband im Jahre 1995, d. h. es muss der Restbuchwert zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um den Restbuchwert der erhaltenen Fördermittel und sonstiger Investitionszuschüsse sowie der empfangenen Beiträge und Kostenerstattungen zugrunde gelegt werden. Dies gilt auch für Anlagen, die nach 1995

vom Verband angeschafft, hergestellt oder erneuert wurden. Können sich die Parteien über die Höhe des Kaufpreises nicht einigen, wird ein Gutachter eingeschaltet.

- (2) Der Umfang, der Stand und die Darstellung des Unternehmens ergibt sich aus den Plänen und seinen Ergänzungen.
- (3) Die Kosten einer Mitbenutzung von Anlagen und Einrichtungen des Verbandes sind aufgrund eines Vertrages zu erstatten.

## **§ 5**

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

Der Verband ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke der Mitglieder, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, unentgeltlich zu benutzen. Dabei hat er alle verursachten Schäden zu beheben und hinsichtlich Festigkeit und Oberfläche einen gleichwertigen Zustand wiederherzustellen, soweit das betroffene Mitglied den Verband nicht ausdrücklich von dieser Pflicht befreit. Die Inanspruchnahme von Grundstücken richtet sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVBWasserV). Für die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Abwasserentsorgung sind Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 6**

### **Verbandsschau**

- (1) Die Anlagen (Wasserwerke, Kläranlagen und Pumpwerke) des Verbandes sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und genutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag des jeweiligen Mitgliedes je einen Schaubeauftragten sowie dessen Vertreter. Für die Amtszeit der Schaubeauftragten gelten die Vorschriften des § 13 der Verbandssatzung entsprechend.
- (3) Schauführer ist der Verbandsvorsteher.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist ein.
- (5) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der Mängel (WVG §§ 44, 45).

## **§ 7**

### **Organe des Verbandes**

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand (WVG § 46).

## **§ 8**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied benennt 3 Delegierte und legt die Reihenfolge des Stimmrechts, das nur einheitlich ausgeübt werden kann, fest.

- (3) Jedes Mitglied hat je angefangene 4.000 Kunden eine Stimme. Maßgebliche Zahl der Kunden ist die Summe der Trinkwasserverbrauchs- und Abwasserübergabestellen im Gebiet des Mitgliedes. Stichtag ist der vorangegangene 01.11.
- (4) Der Vorstand ist zur Verbandsversammlung zu laden. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller möglichen Stimmen.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über
  - die Aufstellung bzw. Änderung der Satzung,
  - die Aufgaben, das Unternehmen, den Plan,
  - die Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
3. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
5. Beschlussfassung über die Anwendung der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVBWasserV),
6. Beschlussfassung über die Anwendung der *Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)*,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
10. Wahl der Schaubeauftragten,
11. Entscheidung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten,
12. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband.

## **§ 10**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit zweiwöchiger Ladungsfrist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Abkürzung und auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.

- (2) Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen 16 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. Zu dringlichen Sitzungen ist die Ladungsfrist gewahrt, wenn die Ladung 3 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern zwei Tage vor der Sitzung ausgehändigt worden ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der möglichen Stimmen durch die anwesenden Delegierten vertreten und die Ladung rechtzeitig erfolgt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung.
- (5a) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der auf *Ja* oder *Nein* lautenden anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5b) Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Verbandes und der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (5c) § 23 Abs. 3b und Abs. 3c können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Mitglieder geändert werden.
- (5d) § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 und Abs. 2 können nur einstimmig geändert werden.
- (6) Es wird offen abgestimmt. Geheim ist abzustimmen, wenn die Verbandsversammlung einen entsprechenden Antrag mit Mehrheit gem. Abs. 5 a beschließt.
- (7) Gewählt wird offen. Auf Verlangen eines Delegierten ist geheim zu wählen.
- (8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
  1. Ort und Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse und
  5. das Ergebnis von Wahlen (WVG § 48).
- (9) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht binnen 14 Tagen nach Absendung widersprochen wird.

## § 11

### Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher sowie einem Beisitzer je Mitglied. Jeder Beisitzer hat einen persönlichen Vertreter. Dabei soll gewährleistet sein, dass der Beisitzer oder sein Vertreter Bediensteter des Mitglied ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Ein Beisitzer ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

- (4) Die persönlichen Vertreter sind zu den Beratungen des Vorstandes hinzuzuziehen, wenn der Wirtschaftsplan und/oder die Rechnungslegung (§§ 23 und 25) für die Abwasserentsorgung des Mitgliedes behandelt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

## **§ 12**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher sowie auf Vorschlag des jeweiligen Mitgliedes die Beisitzer und deren persönliche Vertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt einen Beisitzer zum stellvertretenden Vorstandsvorsteher.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## **§ 13**

### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für die Amtszeit vom 1. Januar des auf eine Kommunalwahl in Niedersachsen folgenden Jahres bis zum 31. Dezember des Jahres gewählt, in dem die Wahlperiode der Kommunen endet.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.
- (3) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist (WVG § 53).

## **§ 14**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufstellung sowie Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung,
- die Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000 Euro,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

## § 15

### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringlichen Fällen gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. Zu dringlichen Sitzungen gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (3) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem persönlichen Vertreter mit. Der Geschäftsführer ist zu benachrichtigen.
- (4) Im Jahr ist mindestens zu zwei Sitzungen zu laden.
- (5) Den Vorsitz führt der Verbandsvorsteher.

## § 16

### Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.  
  
Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf *Ja* oder *Nein* lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Übrigen gilt für das Verfahren § 10 sinngemäß.
- (3) Bei der Vergabe von Aufträgen nach Ausschreibungen sowie in dringlichen Fällen können die erforderlichen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist widerspricht und die haushaltsrechtlichen Vergabebegrundsätze (insbes. § 55 LHO) beachtet worden sind.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen (WVG § 56). Im Übrigen gilt § 10 Abs. 8 und 9.

## § 17

### Geschäfte des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (2) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

## **§ 18**

### **Geschäftsführer**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer vom Vorstand zu erlassenen Geschäftsordnung aus.

## **§ 19**

### **Personal**

- (1) Der Verband kann Beamte ernennen und Dienstkräfte beschäftigen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz.

Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter für Beamte, Dienstkräfte und Arbeitnehmer.

Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals.

- (3) Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz trifft der Vorstand. Er kann die Entscheidung für bestimmte Gruppen von Beamten auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.
- (4) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beamten, Dienstkräften und Arbeitnehmern entscheidet der Vorstand. Er kann Entscheidungen für bestimmte Gruppen des Personals auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.

## **§ 20**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich.

Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des Betriebes.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, muss sie dem Vorstandsvorsteher oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben werden (WVG § 55).

## **§ 21**

### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenpauschale.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung. Deren Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).

## **§ 22**

### **Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den in dieser Satzung bestimmten Einschränkungen sinngemäß Anwendung.
- (2) Bei der Aufstellung und der Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **§ 23**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Versammlung setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes.
- (3a) Der Wirtschaftsplan ist zu unterteilen in den Einzelplan Wasserversorgung und in Einzelpläne der Abwasserentsorgung, bezogen auf die Kalkulationsbereiche der Mitglieder.
- (3b) Die Geltungsbereiche der Einzelpläne der Abwasserentsorgung können nicht gegen die Stimmen der Mitglieder zusammengefasst oder verändert werden, auf deren Gebiet die Einzelpläne Anwendung finden.
- (3c) Eine Änderung der Höhe des Grundpreises in den Einzelplänen kann nicht gegen die Stimmen des betroffenen Mitgliedes festgesetzt werden.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr (WVG § 65).

## **§ 24**

### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand genehmigt Ausgaben, die in dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und/oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten für den Verband entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragswirtschaftsplan auf und lässt diesen durch die Verbandsversammlung festsetzen (WVG § 65).

## **§ 25**

### **Rechnungslegung**

Der Vorstand stellt durch Beschluss im Laufe des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf.

## **§ 26**

### **Prüfung der Jahresrechnung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher gibt die Rechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.
- (2) Für den Inhalt, Umfang und Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der LHO sinngemäß.

## **§ 27**

### **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang des Berichtes der Prüfstelle stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes (WVG §§ 47, 49).

## **§ 28**

### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge werden in Form von Geldleistungen (Geldbeiträgen) erhoben.
- (3) Der Verband deckt seine Aufwendungen durch Beiträge der Mitglieder nur soweit, als diese nicht durch die erzielten Entgelte und Baukostenzuschüsse der Kunden und sonstige Einnahmen gedeckt sind.
- (4) Die Versorgung der Kunden mit Trink- und Brauchwasser und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die

Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Die Abwasserentsorgung und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Verbandes.

## § 29

### Beitragsverhältnis

- (1) Soweit die anrechenbaren Kosten durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind, werden sie sachgerecht den Einzelplänen zugeordnet.
- (2) Die anteiligen Personal- und Bürokosten der zentralen Verwaltung und technischen Betreuung der Abwasserentsorgung, die nicht direkt den Einzelplänen zugeordnet werden können (Allgemeinkosten), werden auf die Einzelpläne der Mitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:
- a) Die Personalkosten für allgemeine Verwaltung werden im Bereich Abwasserentsorgung nach der Anzahl der Kunden gemäß § 8 Abs. 3 für Abwasser im Verbandsgebiet umgelegt.
  - b) Die Personalkosten für technische Betreuung der Kläranlagen und der Rohrnetze werden nach der Anzahl der Kunden gemäß § 8 Abs. 3 für Abwasser im Verbandsgebiet umgelegt. Vorab werden die Kosten um aktivierte Eigenleistungen (Planung und Bauleitung) gemindert. Die aktivierten Eigenleistungen werden nach der Höhe der Investitionen umgelegt und direkt den Einzelplänen zugeordnet.
  - c) Die Sachkosten werden auf die Sparten Trinkwasser und Abwasser nach dem durchschnittlichen Prozentsatz der Anzahl der für Abwasser im Verwaltungsgebäude tätigen Mitarbeiter im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Verwaltungsgebäude tätigen Mitarbeiter umgelegt.  
Der auf die Sparte Abwasser entfallende Sachkostenanteil wird auf die Abwassereinzelpäne nach der Anzahl der Kunden gemäß § 8 Abs. 3 umgelegt.
  - d) Die Kostenerstattung an die Mitglieder für die Amtshilfe ihrer Verwaltungen beträgt je Kunde: netto 16,5 % des LVS\*.

Der Stichtag für die Ermittlung der maßgeblichen Kundenzahl ist der vorangegangene 01.11.

- (3) Die Kosten für Erweiterungen, Erneuerungen und Unterhaltungsaufwand der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gem. § 3 Abs. 3 sind von den Mitgliedern nach Rechnungsstellung zu erstatten.
- (4) Der Verband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Für die Amtshilfe der Mitglieder sowie für die Entsendung von Delegierten in die Verbandsversammlung und Schaubeauftragten erhält jedes Mitglied 0,021 Euro pro auf seinem Gebiet vom Verband verkauften m<sup>3</sup> Trinkwasser.

\* *Der Lohnverrechnungssatz (LVS) setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohn eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohn- und Gemeinkosten zusammen.*

## **§ 30**

### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt - soweit die Kosten nicht durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind - Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Auf nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Beiträge sind einen Monat nach Zustellung fällig.
- (3) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren (WVG § 31).

## **§ 31**

### **Vorausleistungen**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Mitgliedern Vorausleistungen in Höhe der vorliegenden Abschlagsrechnungen für Leistungen gem. § 3 Abs. 3.

## **§ 32**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzung sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes für das gesamte Verbandsgebiet erfolgen in der Aller-Zeitung, der Gifhorer Rundschau, dem Isenhagener Kreisblatt und den Peiner Nachrichten.
- (2) Bekanntmachungen für Teile des Verbandsgebietes erfolgen in den Zeitungen nach Abs. 1, die im betreffenden Zuständigkeitsbereich des Mitgliedes ihr Verbreitungsgebiet haben.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, Schriftsätze und Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## **§ 33**

### **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen (WVG §§ 72, 73).

**§ 34**

**Zustimmung zu Geschäften**

Der Verband bedarf außer in den im Wasserverbandsgesetz genannten Fällen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a) zur erstmaligen Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag in Höhe von 2,5 Mio. Euro übersteigen.
- b) zur Umschuldung oder Prolongation von Darlehen, die einen Betrag in Höhe von 5 Mio. Euro übersteigen.

**§ 35**

**Verschwiegenheit**

- (1) Die Delegierten der Verbandsversammlung, die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

**§ 36**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 14.12.2006 außer Kraft.

Gifhorn, den 26.11.2009

**WASSERVERBAND GIFHORN**

Der Verbandsvorsteher

Wegmeyer

---

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Gifhorn wird genehmigt.

Gifhorn, den 10.12.2009

Landkreis Gifhorn

Marion Lau  
Landrätin

## Trinkwasserpreisblatt Nr. 10

des Wasserverbandes Gifhorn zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 684 ff.

gültig ab 01.01.2010

### 1. Trinkwasserpreise

Der Trinkwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

#### 1.1 Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt.

Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss  $Q_n$  des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011

$Q_n$	$Q_{max}$ (m <sup>3</sup> /h)	€/Jahr (ohne MwSt.)	€/Jahr (mit zz. 7% MwSt., gerundet)
2,5	5	60,00	64,20
6	12	239,00	255,73
10	20	476,00	509,32
15	30	715,00	765,05
40 DN 80	80	2149,00	2299,43
60 DN 100	120	3694,00	3952,58
150 DN 150	200	5731,00	6132,17

1.2 Bei ungemessener Bauwasserentnahme wird der doppelte Grundpreis des Wasserzählers  $Q_n$  2,5 ohne Arbeitspreis berechnet.

#### 1.3 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt vom

01.01.2010 bis 31.12.2011: ohne MwSt. : 0,56 € je m<sup>3</sup>  
 mit zz. 7,0 % MwSt. (gerundet): 0,60 € je m<sup>3</sup>

abgenommenen Trinkwassers.

### 2. Preis für das Ausleihen eines Standrohr- oder Hydrantenzählers

Für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011

Ohne MwSt.	mit zz. 7 % MwSt.
22,00 €/Woche	23,54 €/Woche
46,00 €/Monat	49,22 €/Monat
107,00 €/3 Monate	114,49 €/3 Monate

2.1 Bei Ausleihen eines Standrohres oder Hydrantenzählers ist eine Sicherheit in Höhe von 200,00 € (01.01.2010 bis 31.12.2011) zu hinterlegen.

### 3. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS\*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

\*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit

ohne MwSt.:	35,70 €
mit 7 % MwSt. (gerundet) :	38,20 €
mit 19 % MwSt. (gerundet) :	42,48 €

### 4. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Hauptleitungen des öffentlichen Trinkwassernetzes beträgt der BKZ einmalig

Für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011

Anschlussweite	BKZ ohne MwSt. in €	BKZ mit 7 % MwSt. in €
1"	826,00	883,82
1 ¼"	1.534,00	1.641,38
1 ½"	2.761,00	2.954,27
2"	4.972,00	5.320,04

Der BKZ für größere Anschlussweiten wird gesondert berechnet.

### 5. Hausanschlusskosten (HAK)

Für die Herstellung des Anschlusses an das öffentliche Trinkwassernetz betragen die HAK

Für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011

Anschlussweite	HAK ohne MwSt. in €	HAK mit 7 % MwSt. in €
1"	1.024,00	1.095,68
1 ¼"	1.054,00	1.127,78
1 ½"	1.074,00	1.149,18
2"	1.235,00	1.321,45

Die Hausanschlusskosten für größere Anschlussweiten werden gesondert berechnet.

### 6. Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

### 7. Preisänderungen

Preisänderungen treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Eine Anpassung aufgrund der Änderung des USt.-Satzes wird nicht bekannt gemacht.

Gifhorn, im Dezember 2009

**Wasserverband Gifhorn**

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn **gültig ab 01.01.2010**

**Abwasserpreisblatt Nr. 10** für das Verbandsmitglied **Samtgemeinde Hankensbüttel**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen ohne den Ortsteil Wierstorf

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

**1. Abwasserpreis**

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

**1.1 Grundpreise**

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss  $Q_n$  des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss und betragen:

Einrichtung a :

Für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

$Q_n$	$Q_{max}$ ( $m^3/h$ )	€/Jahr ohne Wettendorf	€/Jahr Wettendorf
2,5	5	110,00	184,00
6	12	441,00	736,00
10	20	883,00	1.472,00
15	30	1.325,00	2.208,00
40 DN 80	80	3.975,00	6.626,00
60 DN 100	120	6.834,00	11.391,00
150 DN 150	200	10.602,00	17.670,00

Einrichtung b :

Es wird kein Grundpreis berechnet.

**1.2 Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis beträgt vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a : 2,03 €/m<sup>3</sup>  
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen) : 73,94 €/m<sup>3</sup>  
 Einrichtung b (Sammelgruben) : 23,34 €/m<sup>3</sup>

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

**2. Lohnverrechnungssatz (LVS)**

Der LVS\*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

\*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 35,70 €

### 3. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die BKZ einmalig:

Für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a:

Anschlussweite	SW- BKZ in €	NW- BKZ in €	MW- BKZ in €
1"	2.124,00	1.299,00	1.541,00
1 ¼"	3.981,00	2.434,00	2.888,00
1 ½"	7.189,00	4.397,00	5.216,00
2"	12.967,00	7.930,00	9.408,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit die o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine BKZ berechnet.

### 4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser- (NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a:

Schacht-tiefe	SW- GAK in €	NW- GAK in €	MW- GAK in €
bis 1,5 m	1.955,00	1.419,00	2.252,00
bis 2,0 m	2.512,00	1.976,00	2.809,00
bis 2,5 m	2.784,00	2.248,00	3.081,00
bis 3,0 m	3.228,00	2.692,00	3.525,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

### 5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet in der Einrichtung a bis zu einer Stärke von 2 Zoll 1.015,00 € (bis 31.12.2011). Ein BKZ wird nicht berechnet. Für die Einrichtung b werden keine Kosten berechnet.

### 6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf(CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel:  $G = A \times (\text{festgestellter CSB-Wert} : 700) + B$   
 G = erhöhter Preis; A = schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B = mengenabhängiges Teilentgelt

Der CSB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen.

§ 6 Abs. 8 AEB gilt entsprechend.

## 7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn gültig ab 01.01.2010

### **Abwasserpreisblatt Nr. 8** für das Verbandsmitglied **Samtgemeinde Isenbüttel**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen  
 Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Sammelgruben und Hauskläranlagen.

## 1. Abwasserpreise

Die Abwasserpreise setzen sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

### 1.1 Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss  $Q_n$  des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss und betragen für die Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011

$Q_n$	$Q_{max}$ (m <sup>3</sup> /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b: Es wird kein Grundpreis berechnet.

### 1.2 Arbeitspreise

Abrechnungseinheit für den Arbeitspreis ist m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

Die Arbeitspreise betragen 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a : 0,96 €/m<sup>3</sup>  
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen) : 73,94 €/m<sup>3</sup>  
 Einrichtung b (Sammelgruben) : 23,34 €/m<sup>3</sup>

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

## 2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS\*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

\*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 35,70 €

## 3. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die BKZ einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a:

Anschluss- weite	SW- BKZ in €	MW- BKZ in €
1"	2.124,00	1.541,00
1 ¼"	3.981,00	2.888,00
1 ½"	7.189,00	5.216,00
2"	12.967,00	9.408,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit die o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine BKZ berechnet.

#### 4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a:

Schacht- tiefe	SW- GAK in €	MW- GAK in €
bis 1,5 m	1.955,00	2.252,00
bis 2,0 m	2.512,00	2.809,00
bis 2,5 m	2.784,00	3.081,00
bis 3,0 m	3.228,00	3.525,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

#### 5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet in der Einrichtung a bis zu einer Stärke von 2 Zoll 1.015,00 € (01.01.2010 - 31.12.2011). Ein BKZ wird nicht berechnet. Für die Einrichtung b werden keine Kosten berechnet.

#### 6. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

---

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn **gültig ab 01.01.2010**

### Abwasserpreisblatt Nr. 8

für das Verbandsmitglied

**Samtgemeinde Meinersen**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben im Gebiet der Samtgemeinde

#### 1. Abwasserpreise

Die Abwasserpreise setzen sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

##### 1.1 Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss  $Q_n$  des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss und betragen für die Einrichtungen a und b:

Für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

Qn	Qmax (m³/h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung c:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

## 1.2 Arbeitspreise

Die Arbeitspreise betragen vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a :	1,68 €/m³
Einrichtung b (Kleinkläranlagen) :	73,94 €/m³
Einrichtung b (Sammelgruben) :	23,34 €/m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

## 2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS\*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

\*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 35,70 €

## 3. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die BKZ einmalig:

Für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a:

Anschlussweite	SW- BKZ in €	NW- BKZ in €	MW- BKZ in €
1"	2.124,00	1.299,00	1.541,00
1 ¼"	3.981,00	2.434,00	2.888,00
1 ½"	7.189,00	4.397,00	5.216,00
2"	12.967,00	7.930,00	9.408,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit die o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine BKZ berechnet.

## 4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser- (NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a:

Schacht- tiefe	SW- GAK in €	NW- GAK in €	MW- GAK in €
bis 1,5 m	1.955,00	1.419,00	2.252,00
bis 2,0 m	2.512,00	1.976,00	2.809,00
bis 2,5 m	2.784,00	2.248,00	3.081,00
bis 3,0 m	3.228,00	2.692,00	3.525,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

## 5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet in den Einrichtungen a und b bis zu einer Stärke von 2 Zoll 1.015,00 € (bis 31.12.2011). Ein BKZ wird nicht berechnet. Für die Einrichtung c werden keine Kosten berechnet.

## 6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel:  $G = A \times (\text{festgestellter CSB-Wert} : 700) + B$   
 G = erhöhter Preis; A = schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B = mengenabhängiges Teilentgelt

Der CSB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen.

§ 6 Abs. 8 AEB gilt entsprechend.

## 7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

---

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn **gültig ab 01.01.2010**

**Abwasserpreisblatt Nr. 8** für das Verbandsmitglied **Samtgemeinde Papenteich**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlage des Abwasserverbandes Braunschweig

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

## 1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

### 1.1 Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss  $Q_n$  des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach

dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss und betragen für die Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011

Q <sub>n</sub>	Q <sub>max</sub> (m <sup>3</sup> /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

## 1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt: 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a : 1,98 €/m<sup>3</sup>  
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen) : 73,94 €/m<sup>3</sup>  
 Einrichtung b (Sammelgruben) : 23,34 €/m<sup>3</sup>

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

## 2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS\*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

\*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 35,70 €

## 3. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die BKZ einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a:

Anschluss- weite	SW- BKZ in €	NW- BKZ in €	MW- BKZ in €
1"	2.124,00	1.299,00	1.541,00
1 ¼"	3.981,00	2.434,00	2.888,00
1 ½"	7.189,00	4.397,00	5.216,00
2"	12.967,00	7.930,00	9.408,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit die o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine BKZ berechnet.

## 4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser- (NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a:

Schacht-tiefe	SW- GAK in €	NW- GAK in €	MW- GAK in €
bis 1,5 m	1.955,00	1.419,00	2.252,00
bis 2,0 m	2.512,00	1.976,00	2.809,00
bis 2,5 m	2.784,00	2.248,00	3.081,00
bis 3,0 m	3.228,00	2.692,00	3.525,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

## 5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn **gültig ab 01.01.2010**

## Abwasserpreisblatt Nr. 7 für das Verbandsmitglied **Gemeinde Sassenburg**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde über die Kläranlage Westerbeck

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

### 1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

#### 1.1 Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss  $Q_n$  des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss und betragen für die Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011

$Q_n$	$Q_{max}$ ( $m^3/h$ )	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt: 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a : 1,82 €/m<sup>3</sup>  
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen) : 73,94 €/m<sup>3</sup>  
 Einrichtung b (Sammelgruben) : 23,34 €/m<sup>3</sup>

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS\*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

\*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 35,70 €

3. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die BKZ einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a:

Anschluss- weite	SW- BKZ in €	NW- BKZ in €	MW- BKZ in €
1"	2.124,00	1.299,00	1.541,00
1 ¼"	3.981,00	2.434,00	2.888,00
1 ½"	7.189,00	4.397,00	5.216,00
2"	12.967,00	7.930,00	9.408,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit die o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser- (NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a:

Schacht- tiefe	SW- GAK in €	NW- GAK in €	MW- GAK in €
bis 1,5 m	1.955,00	1.419,00	2.252,00
bis 2,0 m	2.512,00	1.976,00	2.809,00
bis 2,5 m	2.784,00	2.248,00	3.081,00
bis 3,0 m	3.228,00	2.692,00	3.525,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn **gültig ab 01.01.2010**

**Abwasserpreisblatt Nr. 10**

für das Verbandsmitglied

**Gemeinde Wendeburg**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde Wendeburg

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

**1. Abwasserpreise**

Die Abwasserpreise setzen sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

**1.1 Grundpreise**

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss  $Q_n$  des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss und betragen für die Einrichtungen a:

Für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2009

$Q_n$	$Q_{max}$ ( $m^3/h$ )	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

**1.2 Arbeitspreise**

Die Arbeitspreise betragen vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a : 2,15 €/m<sup>3</sup>  
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen) : 73,94 €/m<sup>3</sup>  
 Einrichtung b (Sammelgruben) : 23,34 €/m<sup>3</sup>

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

**2. Lohnverrechnungssatz (LVS)**

Der LVS\*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

\*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 35,70 €

**3. Baukostenzuschüsse (BKZ)**

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die BKZ einmalig:

Für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a:

Anschlussweite	SW- BKZ in €	NW- BKZ in €	MW- BKZ in €
1"	2.124,00	1.299,00	1.541,00
1 ¼"	3.981,00	2.434,00	2.888,00
1 ½"	7.189,00	4.397,00	5.216,00
2"	12.967,00	7.930,00	9.408,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit die o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine BKZ berechnet.

#### 4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser- (NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a:

Schacht-tiefe	SW- GAK in €	NW- GAK in €	MW- GAK in €
bis 1,5 m	1.955,00	1.419,00	2.252,00
bis 2,0 m	2.512,00	1.976,00	2.809,00
bis 2,5 m	2.784,00	2.248,00	3.081,00
bis 3,0 m	3.228,00	2.692,00	3.525,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

#### 5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn **gültig ab 01.01.2010**

### Abwasserpreisblatt Nr. 9

für das Verbandsmitglied

**Samtgemeinde Wesendorf**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen  
 Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

#### 1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

##### 1.1 Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss  $Q_n$  des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss und betragen für die Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011

Q <sub>n</sub>	Q <sub>max</sub> (m <sup>3</sup> /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:  
Es wird kein Grundpreis berechnet.

## 1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a : 1,66 €/m<sup>3</sup>  
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen) : 73,94 €/m<sup>3</sup>  
 Einrichtung b (Sammelgruben) : 23,34 €/m<sup>3</sup>

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

## 2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS\*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

\*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 35,70 €

## 3. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die BKZ einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Anschluss- weite	SW- BKZ in €	NW- BKZ in €	MW- BKZ in €
1"	2.124,00	1.299,00	1.541,00
1 ¼"	3.981,00	2.434,00	2.888,00
1 ½"	7.189,00	4.397,00	5.216,00
2"	12.967,00	7.930,00	9.408,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit die o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine BKZ berechnet.

## 4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Nieder-schlagswasser- (NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Schacht-tiefe	SW- GAK in €	NW- GAK in €	MW- GAK in €
bis 1,5 m	1.955,00	1.419,00	2.252,00
bis 2,0 m	2.512,00	1.976,00	2.809,00
bis 2,5 m	2.784,00	2.248,00	3.081,00
bis 3,0 m	3.228,00	2.692,00	3.525,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

## 5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn **gültig ab 01.01.2010**

## Abwasserpreisblatt Nr. 10 für das Verbandsmitglied **Stadt Wittingen**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt über die Kläranlagen  
 Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

### 1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

#### 1.1 Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss  $Q_n$  des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss und betragen:

Einrichtung a :

Für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011

$Q_n$	$Q_{max}$ (m <sup>3</sup> /h)	€/Jahr
2,5	5	73,00
6	12	294,00
10	20	589,00
15	30	883,00
40 DN 80	80	2.650,00
60 DN 100	120	4.556,00
150 DN 150	200	7.068,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

#### 1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt: 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a : 2,04 €/m<sup>3</sup>  
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen) : 73,94 €/m<sup>3</sup>  
 Einrichtung b (Sammelgruben) : 23,34 €/m<sup>3</sup>

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

**2. Lohnverrechnungssatz (LVS)**

Der LVS\*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

\*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 35,70 €

**3. Baukostenzuschüsse (BKZ)**

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die BKZ einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a:

Anschluss- weite	SW- BKZ in €	NW- BKZ in €	MW- BKZ in €
1"	2.124,00	1.299,00	1.541,00
1 ¼"	3.981,00	2.434,00	2.888,00
1 ½"	7.189,00	4.397,00	5.216,00
2"	12.967,00	7.930,00	9.408,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit die o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine BKZ berechnet.

**4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)**

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser- (NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011

Einrichtung a:

Schacht- tiefe	SW- GAK in €	NW- GAK in €	MW- GAK in €
bis 1,5 m	1.955,00	1.419,00	2.252,00
bis 2,0 m	2.512,00	1.976,00	2.809,00
bis 2,5 m	2.784,00	2.248,00	3.081,00
bis 3,0 m	3.228,00	2.692,00	3.525,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

**5. Druckentwässerung (DE)**

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet in der Einrichtung a bis zu einer Stärke von 2 Zoll 1.015,00 € (01.01.2010 bis 31.12.2011). Ein BKZ wird nicht berechnet. Für die Einrichtung b werden keine Kosten berechnet.

**6. Starkverschmutzer**

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel:  $G = A \times (\text{festgestellter CSB-Wert} : 700) + B$   
 G = erhöhter Preis; A = schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B = mengenabhängiges Teilentgelt

Der CSB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen.  
 § 6 Abs. 8 AEB gilt entsprechend.

## 7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

### Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Gannerwinkel

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Gannerwinkel hat am 16.01.2009 die Änderung der Betriebsordnung, die Bestandteil seiner Satzung vom 01.01.1993 ist, beschlossen.

„In der Betriebsordnung wird Punkt 6.1 wie folgt neu gefasst:

6.1 Für unsachgemäßen Aufbau der Anlage, unerlaubtes Öffnen der Hydranten sowie für verspätetes Schließen derselben und für Nichtabdecken der Hydranten werden Ordnungsstrafen in folgender Höhe festgesetzt:

- |  |   |                  |
|--|---|------------------|
| 1. Unsachgemäßer Aufbau der Anlagen                  | } |                  |
| 2. Unerlaubtes Öffnen der Hydranten                  | } |                  |
| 3. Verspätetes Schließen der Hydranten nach dem      | } |                  |
| 01.04. jeden Jahres                                  | } | je 50,00 Euro,   |
| 4. Überpflügen der Hydranten                         | } | max. 150,00 Euro |
| 5. Verspätetes Öffnen der Hydranten nach dem         | } |                  |
| 01.11. jeden Jahres                                  | } |                  |
| 6. Unsachgemäßes Anschließen der Wasserzähler        | } |                  |
| (z. B. ohne eingesetztes Sieb)                       | } |                  |
| 7. Wasserentnahme ohne Zähler                        | } | je 500,00 Euro   |
| 8. Nicht gemeldeter Defekt an der Wasseruhr          | } |                  |
| 9. Nicht vorgelegte defekte Uhren, die zur Reparatur | } |                  |
| gegeben werden (zwecks Zählerstandsfeststellung)     | } | je 500,00 Euro“  |

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

## D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**Friedhofsordnung**  
für den Friedhof  
der  
Ev.- luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde  
in Gifhorn

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der

**Kirchenvorstand**  
**der Ev.- luth. Kirchengemeinde St. Nicolai**  
in Gifhorn am 07.10.2009  
folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
  - § 2 Friedhofsverwaltung
  - § 3 Schließung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften
  - § 4 Öffnungszeiten
  - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
  - § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
  - § 7 Anmeldung der Bestattung
  - § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
  - § 9 Ruhezeiten
  - § 10 Umbettungen und Ausgrabungen
- IV. Grabstätten
  - § 11 Allgemeines
  - § 12 Ausheben der Gräber
  - § 13 Reihengrabstätten
  - § 14 Wahlgrabstätten
  - § 15 Urnenreihengrabstätten
  - § 16 Urnenwahlgrabstätten
  - § 17 Urnengemeinschaftsanlage
  - § 18 Gemeinschaftsgräber
  - § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
  - § 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21 Gestaltungsgrundsatz

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

§ 23 Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

§ 25 Grabpflege, Grabschmuck

§ 26 Vernachlässigung

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 27 Genehmigungserfordernis

§ 28 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 29 Entfernung

§ 30 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 31 Aufbahrungsräume

§ 32 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 33 Haftung

§ 34 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 35 Bestehende Nutzungsrechte

§ 36 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Gifhorn in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 38/1 und 41/5, der Flur 15, Gemarkung Gifhorn, in der Größe von 8,1260 ha und die Flurstücke 49/1, 54/1, 55/6 und 55/8, der Flur 2, Gemarkung Gifhorn, in der Gesamtgröße von 2,8928 ha. Die Gesamtgröße des Friedhofes beträgt 11,0198 ha.

Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Gifhorn.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Gifhorn (außer den Ortsteilen Kästorf, Wilsche, Neubokel und Winkel) oder Triangel und Neudorf-Platendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte dieses Friedhofes besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil seinen Wohnsitz in den o. g. Ortsteilen hat oder einem Elternteil ein Beisetzungrecht nach Satz 1 zusteht.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

## **§ 2 Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Gifhorn verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen oder einen mehrgemeindlichen Friedhofsausschuss beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstige Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

## **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet. Ausnahmen sind wetterabhängige Umstände wie z. B. Schneefall, Blitzeis und Sturm.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren,
- b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e. Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h. zu lärmern und zu spielen,
- i. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- j. aus Gründen des Umwelt- u. Naturschutzes Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebilde und Plastikblumen als Grabschmuck zu verwenden,
- k. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen,
- l. betriebsfremde Lautsprecheranlagen dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände aufgestellt werden.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

## **§ 6**

### **Ausführen gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof**

(1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen, sofern es sich um Dienstleistungen im Sinne von § 23 (Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen) handelt. Dienstleistungen dieser Art werden ergänzend zu § 6 in § 23 behandelt.

(2) Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(3) Dienstleistungen sind von dem Dienstleistungserbringer mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und dürfen nur während der von der Verwaltung festgesetzten Zeiten erbracht werden.

(4) Dienstleistungen können von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(5) Die für die Dienstleistungen erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder gefährden. Dieses gilt auch, wenn nur eine Arbeitsunterbrechung vorliegt. Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof kein Abraum, Beton, Fundamente etc. lagern. Dienstleistungserbringer dürfen ihre Werkzeuge und Geräte nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen.

(6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Kirchenvorstand für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof erbringen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Bei der telefonischen Anmeldung einer Bestattung ist immer Vor- und Nachname des Verstorbenen sowie die Pastorin/der Pastor oder die Predigerin/der Prediger der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Andere Daten müssen in Schriftform nachgereicht werden. Die Sterbeurkunde ist vor der Beisetzung beizubringen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Grundsätzlich müssen die Angehörigen einen Grabplatz ausgesucht und die „Bescheinigung über die Verleihung eines Nutzungsrechtes“ unterschrieben haben bevor ein Urnenaufnahmeschein ausgestellt wird oder eine Beisetzung stattfinden kann. Eine individuelle Beratung findet durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung statt.

(4) Der Zeitpunkt der Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der zuständigen Pastorin/dem Pastor oder der Predigerin/dem Prediger festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Termine für Beisetzungen und Trauerfeiern mit Sarg oder Urne sind in einem Merkblatt gesondert geregelt.

#### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen u. Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

### **§ 9 Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschenreste in Urnen beträgt 25 Jahre.

(3) Sollten Ruhezeiten verändert werden, gelten die neuen Ruhezeiten auch für bereits vergebene Grabplätze entsprechend der ggf. veröffentlichten neuen Fristfestlegung.

### **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen bzw. Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.  
Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(3) Die Antragstellerin/der Antragssteller hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der künftigen Grababteilung dem nicht entgegenstehen.

(5) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Friedhofsordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeines**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten (§ 14)
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 15)

- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 16)
- e) Urnengemeinschaftsanlage (§ 17)
- f) Gemeinschaftsgräber (§ 18)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich, zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung umgehend mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeiten der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche, in einer Urnenreihengrabstätte nur eine Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihre gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenen Kinder oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstätte beigesetzt werden.

(6) In einer Wahlgrabstelle können eine Erdbestattung und bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. In Reihengräbern dürfen keine Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

## **§ 12**

### **Ausheben der Gräber**

(1) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(2) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante eines Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante einer Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(4) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Heckenpflanzen u. a. Gehölze usw.) soweit erforderlich, zwei Tage vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(5) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 4 nicht nach und muss beim Ausheben der Gruft das Zubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 13**

### **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstellen für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Ein Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Es sind Reihengrabanlagen vorhanden:

- a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Abt. V K)
- b) für Fehlgeborene und Ungeborene (Sternenkinder) (Abt. XVII K)
- c) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
  1. Gräber mit Trittplatten und Kanten und
  2. Gräber im Rasenfeld mit Namensplatte (Vor- u. Zuname, Geburts- u. Sterbejahr).  
Diese Namensplatte ist vorgeschrieben und wird von der Friedhofsverwaltung nach Begleichung der Gebühren beschafft u. verlegt.  
Eine Bepflanzung sowie das Aufstellen von Vasen, Schalen und Gestecken ist im Rasenfeld nicht erlaubt. Hierfür ist eine gesonderte Fläche vorhanden.

(3) Das Abräumen von Reihengrabanlagen oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Hinweisschilder auf den betreffenden Gräbern bekannt gemacht.

## **§ 14 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Ordnung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens ein Jahr verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Es sind Wahlgrabanlagen vorhanden:

1. Gräber mit Einfassungen,
2. Gräber mit Trittplatten und Kanten und
3. Gräber mit Rasen oder Staudenbepflanzung  
wo die oder der Nutzungsberechtigte vor dem Grabstein ein Beet von ca. 60 x 50 cm für die individuelle Gestaltung mit Blumen zur Verfügung haben. Der Grabstein kann stehend oder liegend sein, ist jedoch bei Rasen- und Staudengräbern vorgeschrieben.

(4) In einer Wahlgrabstätte, ausgenommen Gemeinschaftsgrabanlagen nach § 18, dürfen nur Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
2. die Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
3. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Stiefgeschwister,
7. die nicht unter Nr. 1 – 6 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch

nicht verwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefkinder, Verlobte) bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(5) Die oder der Nutzungsberechtigte kann zu ihren oder seinen Lebzeiten ihr oder sein Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 4 Nr. 1 bis 7 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(6) Die oder der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger ist beizubringen.

Hat die oder der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem oder ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 4 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass sie neue Nutzungsberechtigte oder er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann sie oder er das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Abs. 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 5.

## **§ 15 Urnenreihengrabstätte**

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen für Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) vergeben werden. Ein Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer Urnenreihengrabstelle kann nur eine Asche beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Es sind Urnenreihengrabanlagen vorhanden:

1. mit Trittplatten und Kanten und
2. mit Bodendeckern und Nummernsteinen.

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

## **§ 16 Urnenwahlgrabstätten**

(1) Es sind Urnenwahlgrabanlagen vorhanden

1. Gräber mit Einfassungen und
2. Gräber mit Trittplatten und Kanten.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen, die mit zwei oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

### **§ 17**

#### **Urnengemeinschaftsanlage „Fachbereiche Ordnung und Soziales“**

- (1) Eine Beisetzung ist nur möglich, wenn die Fachbereiche Ordnung und Soziales der Kommunen für die Beisetzung zuständig sind.
- (2) Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung mit einem pflegeleichten Bodendecker bepflanzt und gepflegt.
- (3) Mit einem kleinen Namensschild wird an die oder den Verstorbene/n erinnert.

### **§ 18**

#### **Gemeinschaftsgrabanlagen**

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen können nur von gemeinnützigen Vereinen oder von Freundeskreisen übernommen werden. Eine Genehmigung des Kirchenvorstandes ist erforderlich.
- (2) Der Kirchenvorstand genehmigt nur solche Anträge, die keine kommerzielle Grundlage haben.
- (3) Die Größe der Grabanlage hängt von der Zahl der gewünschten Bestattungen ab.
- (4) Errechnet wird die Größe nach Vorgabe § 11 Abs. 6 oder nur für Urnen nach Abs. 3.
- (5) Für jedes Gemeinschaftsgrab wird ein Register angelegt.
- (6) Alle Personen, die auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden wollen, werden auf einem vorgegebenen Antrag in das Grabregister eingetragen.
- (7) In das Grabregister sind Vor- u. Zuname, das Geburtsdatum u. die Art der Bestattung einzutragen.
- (8) Möchte jemand nicht mehr in der Gemeinschaftsgrabanlage beigesetzt werden, ist dieses schriftlich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Größe der Grabanlage verändert sich dadurch nicht.
- (9) Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung bepflanzt und gepflegt. Einzelheiten werden in einem Vertrag festgehalten.

### **§ 19**

#### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten nur unter besonderen Voraussetzungen, zurückgegeben werden.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

**§ 20**  
**Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer in welcher Grabstätte beigesetzt ist und wann die Mindestruhezeit abläuft.

**V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

**§ 21**  
**Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

**§ 22**  
**Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten**

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

**§ 23**  
**Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen**

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, nach Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das Gesamtbild einfügt.

Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks (TA Grabmal) entspricht.

Grabmalanlagen, die wegen einer unmittelbar bevorstehenden Beerdigung entfernt oder teilweise entfernt werden müssen, bedürfen keiner Anzeige, sondern einer mündlichen Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

(3) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. So sollen alle wesentlichen Teile, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Maßangaben und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung erkennbar in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(4) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen des Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Kirchengemeinde schriftlich die Vollständigkeit der Anzeige bezüglich der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt und einem früheren Baubeginn zustimmt.

(5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(6) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Grabmale/Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein- Akademie e. V. (DENAK), in der zurzeit gültigen Ausgabe. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(7) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 4 TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen.

(8) Für das Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen können nur solche Dienstleistungserbringer tätig werden, die fachlich geeignet sind (Tätigkeitsprofil). Dienstleistungserbringer sind fachlich geeignet, wenn sie aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Personen müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen die Personen die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Ein in der deutschen Sprache verfasster oder in die deutsche Sprache übersetzter schriftlicher Nachweis über die fachliche Eignung (Tätigkeitsprofil) kann von der Friedhofsverwaltung verlangt werden.

(9) Personen, die bei der Anzeige zur Beurteilung der Sicherheit der geplanten Grabanlage nach der TA Grabmal dem Friedhofsträger unvollständige Angaben einreichen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen benennen und/oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, sind als unzuverlässig anzusehen. Auf § 6 (Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen) Abs. 4 wird verwiesen.

(10) Für die Ausführung der Tätigkeiten ist jeweils eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Auf die geltende EU-Dienstleistungsrichtlinie wird Bezug genommen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen von Abs.10 Satz 1 zulassen.

(11) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten am Haupteingang des Friedhofes und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 24**

#### **Allgemeines**

(1) Etwa drei Wochen nach der Beisetzung werden die verwelkten Kränze, Gestecke und der Grabhügel entfernt. Die Grabstätte wird „angedeutet“. Die Grabstätten werden innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts von der Friedhofsverwaltung hergerichtet (Kies wird entfernt und Komposterde eingearbeitet). Die Grabeinfassung muss vorhanden sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts und Einebnung der Grabstätte.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(4) Eine Abdeckung mit Steinsplitt oder einer Steinplatte ist bis zu einem Drittel der Grabfläche gestattet. Voraussetzung: gleiche Farbe oder aus dem gleichen Material wie der Grabstein.

(5) In Abt. XVII soll der Charakter der Heckenabgrenzung mit Thuja erhalten bleiben. Muss eine Hecke beim Ausheben der Gruft entfernt werden, muss die oder der Nutzungsberechtigte in der nächsten Pflanzperiode eine neue Thujahecke auf eigene Kosten pflanzen oder pflanzen lassen.

(6) Das Einfrieden der Grabstätte oder das Verwenden von Kunststoffmaterialien jeglicher Art ist nicht statthaft.

(7) In den Abteilungen: I / III UR / IX teilweise / X / XI / XII / XIII / XIV / XV / XV UR / XVI / XVI R / XVII teilweise / XVII U / XVII UR / XVIII / XVIII R / XIX / XX / XX U / XX UR / XXI / XXII / XXIII / XXIII U / XXIII UR / XXIV / XXIV U / XXIV UR / XXV U / XXV UR / XXVI UR / XXVII U / XXVII UR / XXVIII UR sind keine Einfassungen (Umrandung) erlaubt.

### **§ 25**

#### **Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, Grabschmuck sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Schleifen sowie besondere Bewässerungssysteme.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. als Vasen für Schnittblumen ist nicht gestattet.

## **§ 26 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf ihre oder seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.

(2) Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der oder die unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und gärtnerisch herrichten.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VII. Bauliche Anlagen**

### **§ 27 Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller Einfriedungen, Bänke etc. bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 28 Mausoleen und gemauerte Gräfte**

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten in einem schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten zu übernehmen.

In dem Vertrag ist weiterhin zu regeln, dass die oder der Nutzungsberechtigte alle anfallenden Kosten sowie die Verkehrssicherungspflicht für die o. g. Anlagen übernimmt.

(3) Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten restlos zu entfernen, es sei denn, der Friedhofsträger übernimmt den Bestand der Anlage.

### **§ 29 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 30. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der

Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 30 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

**§ 30**  
**Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale**

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

**VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

**§ 31**  
**Aufbahrungsräume**

(1) Die Aufbahrungsräume dienen zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in den Aufbahrungsräumen von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sind bis spätestens eine 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier zu schließen.

(3) Schlüssel für die Aufbahrungsräume werden nicht an Angehörige oder Bestatter ausgegeben.

**§ 32**  
**Benutzung der Friedhofskapelle**

(1) Für Trauerfeiern steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn die oder der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesinfektionsgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Bei Trauerfeiern ohne Träger, wird der Sarg nach der Feier vom Bestatter aus einem Abschiedsraum zur Kremation überführt.

(4) Bei Trauerfeiern mit Trägern und späterer Urnenbeisetzung stellt die Friedhofsverwaltung grundsätzlich vier Träger bereit.

(5) Bei Trauerfeiern mit Trägern und anschließender Beisetzung stellt die Friedhofsverwaltung grundsätzlich sechs Träger bereit.

(6) Wird die Friedhofskapelle in Anspruch genommen, wird immer von der Friedhofsverwaltung eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter gestellt.

Ausschließlich sie/er ist zuständig für:

- a) die Annahme des Sarges und der Urne,
- b) das Aufstellen der Kränze u. Blumen,
- c) das Anzünden der Kerzen und die Bedienung der Musiktechnik,
- d) die Annahme von Trauerkarten und
- e) die Reinigung der Friedhofskapelle und der Nebenräume nach der Trauerfeier.

(7) Eine besondere Dekoration ist immer vorher mit dem Friedhofswart oder dessen Vertreter/in abzusprechen. Der Altar und der Altarraum sind von der besonderen Dekoration ausgenommen.

(8) Ansprachen von Vertretungen von Vereinen u. Ä. sind in der Friedhofskapelle nicht erlaubt. Es darf nur eine Pastorin/ein Pastor oder eine Rednerin oder Redner sprechen. Ausnahmen müssen beim Kirchenvorstand zwei Tage vor der Trauerfeier schriftlich eingereicht werden.

(9) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Särge und Urnen werden grundsätzlich von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung zum Grab überführt und beigesetzt.

(11) Bei einem Ehrensalmut haftet die Vereinigung bzw. der ausführende Feuerwerker für eventuelle Schäden.

(12) Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Trauerzügen, Gedenkfeiern und dergleichen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 33**

#### **Haftung**

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 34**

#### **Gebühren**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

(2) Bereits angefallene Gebühren können nicht zurückerstattet werden.

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 35**

#### **Bestehende Nutzungsrechte**

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2.

(2) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Kirchengemeinde bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten, ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

**§ 36  
Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 15. Januar 2007 außer Kraft.

Gifhorn, den 07.10.2009

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

Rutsch, P.  
Vors. Kirchenvorstand

Jürgen Schmieta  
Kirchenvorsteher(in)

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 30.11.2009

Der Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)

Thiel  
Vor. Kirchenkreisvorstand

S. Baucke  
Kirchenkreisvorsteher(in)

---

**Friedhofsgebührenordnung**

**für den Friedhof der  
Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Gifhorn**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Gifhorn hat der Kirchenvorstand am 04.11.2009 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5  
Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6  
Gebührentarif**

**1. Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten:**

**1.1 Wahlgrab, Ruhezeit 25 Jahre, mit Trittplatten oder Einfassung**

1.1.1 Einzelgrab	650,00 €
1.1.2 Doppelgrab	1.300,00 €
1.1.3 Dreiergrab	1.400,00 €
1.1.4 jede weitere Stelle	100,00 €
1.1.5 1 Jahr Verlängerung je Stelle	26,00 €
1.1.6 1 Jahr Verlängerung ab der 3. Stelle, je Stelle	4,00 €

**1.2 Reihengrab, Ruhezeit 25 Jahre, mit Trittplatten oder Einfassung**

1.2.1 je Stelle	625,00 €
1.2.2 für Kinder bis 5 Jahre, 15 Jahre Ruhezeit, je Stelle	180,00 €
1.2.3 Rasenreihengrab	1.154,00 €

**1.3 Urnenwahlgrab, Ruhezeit 25 Jahre**

1.3.1 für eine Doppelstelle	1.200,00 €
1.3.2 ab der 3. zusammenhängenden Stelle, je Stelle	100,00 €
1.3.3 1 Jahr Verlängerung, je Doppelstelle	48,00 €
1.3.4 1 Jahr Verlängerung ab der 3. Stelle	4,00 €

**1.4 Urnenreihengrab, Ruhezeit 25 Jahre**

1.4.1 je Stelle	550,00 €
1.4.2 unter Pachysandra, je Stelle	685,00 €

<b><u>1.5 Gebühr für die Beisetzung einer Urne auf einem Erdwahlgrab</u></b>	<b>87,00 €</b>
--	----------------

**2. Erstellen der Gruft**

2.1 für ein Wahlgrab	272,00 €
2.2 für ein Reihengrab	217,00 €
2.3 für ein Urnengrab	49,00 €
2.4 für ein Kindergrab	36,00 €
2.5 nötige Vorarbeiten, Entfernen von Büschen, Hecken etc.	40,00 €
2.6 nötige Vorarbeiten, Entfernen von Bäumen, Fundamenten etc.	80,00 €

### **3. Träger und Bestattungsbegleitung**

3.1 Sargträger für eine Erdbestattung	185,00 €
3.2 Sargträger für eine Trauerfeier (spätere Urnenbeisetzung)	70,00 €
3.3 Sargträger für eine Kinderbeisetzung	30,00 €
3.4 Urnenträger für eine Urnenbeisetzung	46,00 €
3.5 Bestattungsbegleitung bei Beisetzung oder Trauerfeier	59,00 €

### **4. Entsorgung von Trauerschmuck und Grabhügel**

4.1 bei einer Erdbestattung	54,00 €
4.2 bei einer Urnenbestattung	12,00 €

### **5. Grabplatz herrichten (Grabstelle(n) mit Pflanzerde versehen)**

5.1 bei Erdbestattung, Grabplatz <u>ohne</u> Einfassung	
5.1.1 erste Stelle	123,00 €
5.1.2 jede weitere Stelle	101,00 €
5.2 bei Erdbestattung, Grabplatz <u>mit</u> Einfassung	
5.2.1 erste Stelle	101,00 €
5.2.2 jede weitere Stelle	82,00 €
5.3 bei Erdbestattung in einem Rasengrab, je Stelle	91,00 €
5.4 bei einem Urnenreihengrab	41,00 €
5.5 bei einem Urnenwahlgrab, je Urne	24,00 €

### **6. Trittplatten und Kanten**

6.1 für ein Erdwahlgrab	84,00 €
6.2 für ein Erdreihengrab	71,00 €
6.3 für das Setzen der Kanten als Einfassung, in Beton, je Stelle	25,00 €

### **7. Gebühr für die Vorhaltung der Friedhofseinrichtungen**

7.1 je Kapellennutzung	83,00 €
7.2 Leichenkammer, je angefangener Tag	10,00 €
7.3 Friedhofseinrichtungen je Beisetzung ohne Kapellennutzung	25,00 €

### **8. Bepflanzung und Pflege**

8.1 Heckenpflanzung, je Thuja-pflanze	10,00 €
8.2 Rasenpflege, je Stelle für 25 Jahre	675,00 €
8.2.1 Rasenpflege, je Stelle und Jahr	27,00 €
8.2.2 zusätzl. für Mähen bei Einfassungen, je Stelle	175,00 €

### **9. Für das Abräumen von alten Grabanlagen**

9.1 für ein Wahlgrab, je Stelle	81,00 €
9.2 für ein Reihengrab	69,00 €
9.3 für ein Urnenwahlgrab, Doppelstelle	38,00 €
9.4 für ein Urnenreihengrab	28,00 €
9.5 Abräumen unter besonderen Bedingungen	97,00 €

**10. Sonstige Gebühren**

10.1	Liegeplatte, für ein Rasengrab, Name, Geburts- u. Sterbejahr	315,00 €
10.2	große Liegeplatte f. zwei Verstorbene, sonst wie 10.1	571,00 €
10.3	anteilige Kosten f. Steinquader inkl. Beschriftung, Abt. V UR, je Stelle	315,00 €
10.4	Grabnummernstein	9,00 €
10.5	zusätzliche Gebühr für erschwerte Bedingungen	20,00 €

**11. Umbettungen von Särgen und Urnen**

11.1	Ausbettung eines Sarges	520,00 €
11.1.1	Wiederverfüllen der Gruft	65,00 €
11.1.2	Herrichten der Fläche und Nachbargräber	51,00 €
11.2	Ausbettung einer Urne und Wiederverfüllen der Gruft	82,00 €
11.2.1	Herrichten der Fläche und Nachbargräber	26,00 €

**12. Verwaltungsgebühren**

12.1	je Bestattung oder Kapellenutzung	62,00 €
12.2	für die Feststellung der Anschrift	13,00 €
12.3	Grabsteingenehmigung und Bearbeitung der Anzeige zur Grabmalerrichtung	21,00 €
12.4	Standsicherheitskontrolle bei stehenden Grabmalen, je Jahr	2,00 €
12.5	Urnenversand, je Urne	31,00 €

**13. Zusätzliche Gebühren im Rahmen der Amtshilfe**

13.1	für Mehraufwendungen bei Bestattungen auf dem Freikirchl. Friedhof, (Gerätschaften, Träger, Verwaltung und Maschinen)	100,00 €
13.2	für Mehraufwendungen bei Bestattungen auf dem Kath. Friedhof, (Gerätschaften, Träger, Verwaltung und Maschinen für Mehrfachanfahrten mit Maschinen zum Gruftaushub u. Verfüllen, Sonderwege des Personals)	144,00 €

**§ 7**

**Besondere Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Friedhofsgebührenordnung nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtenden Vergütungen von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Alle aufgeführten Leistungen werden ausschließlich durch das Friedhofspersonal ausgeführt.

**§ 8**

**Schlussvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Gifhorn, den 04.11.2009

Der Kirchenvorstand:

Rutsch, P.  
Vors. Kirchenvorstand

(L. S.)

Jürgen Schmieta  
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 30.11.2009

Der Kirchenkreisvorstand:

Thiel  
Vors. Kirchenkreisvorstand

(L. S.)

S. Baucke  
Kirchenkreisvorsteher(in)

---



**Stadt Wittingen (OS Wittingen)**

— — —  
**Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
 Nr. 9 „Rothwiesenweg“, zugleich  
 Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften**

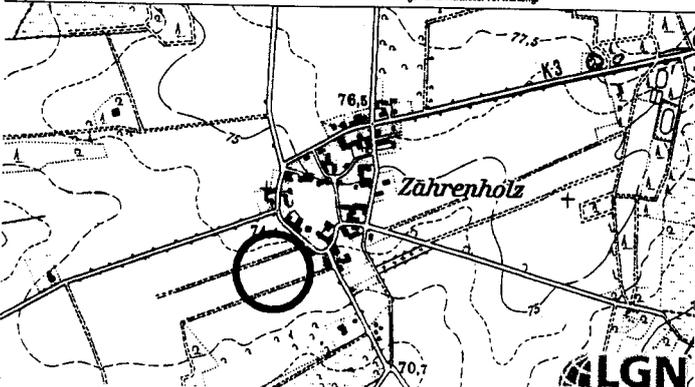
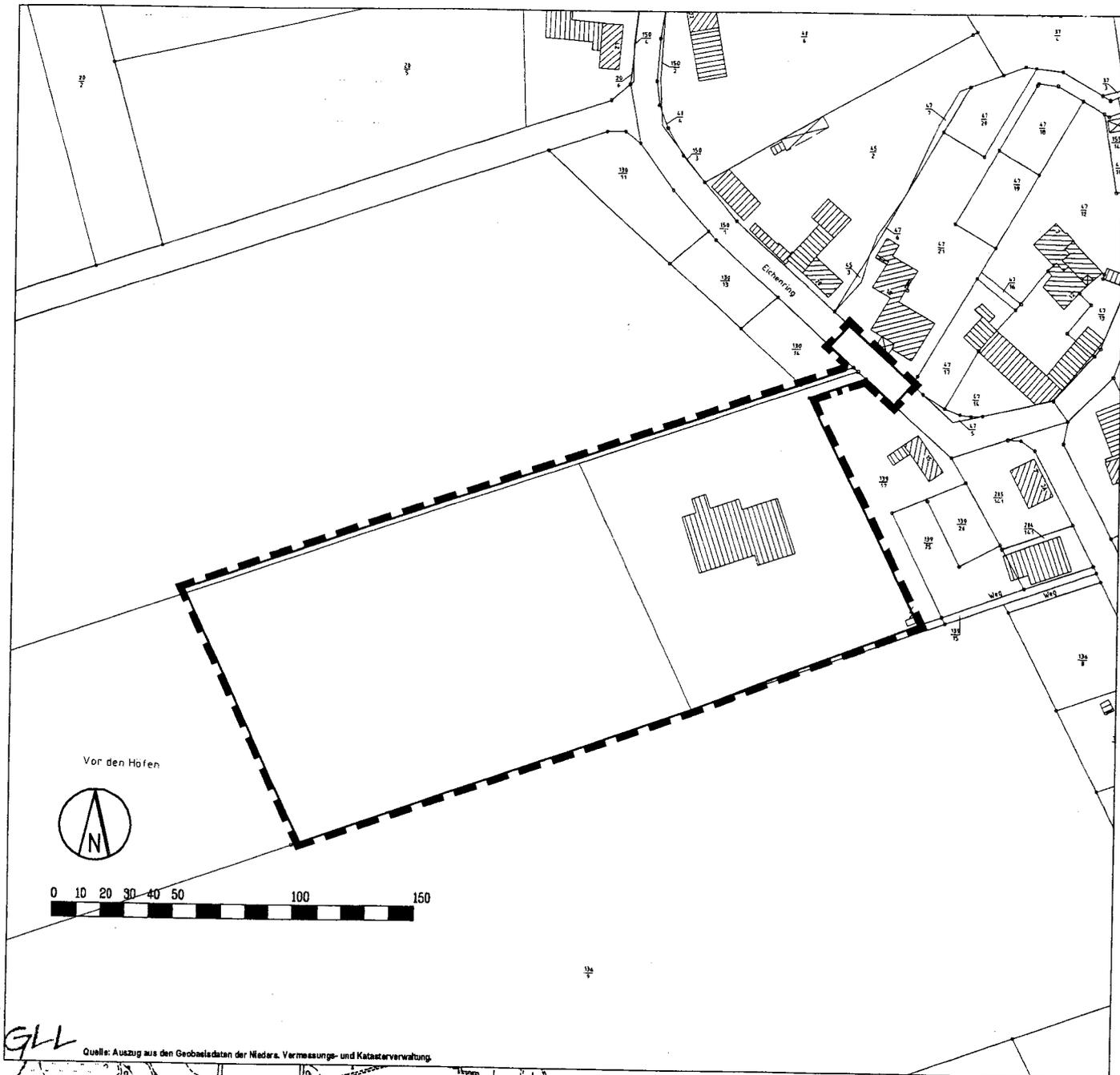
• • • •  
**Geltungsbereich der 1. Änderung u. Erweiterung**

Bebauungsplan

# Druckerei Harms Erweiterung

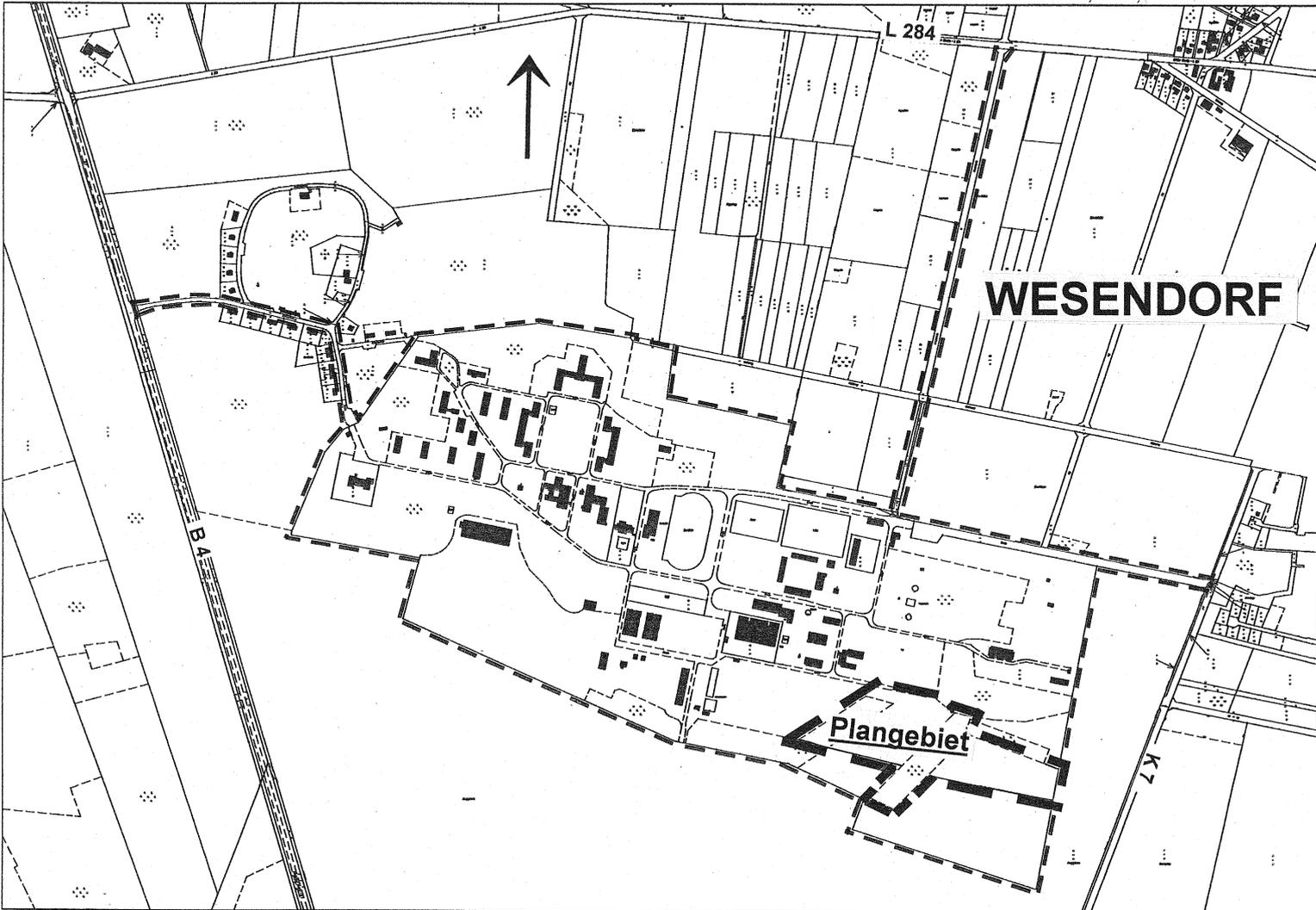
zugl. 1. Änderung Druckerei Harms

## Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Zahrenholz, wie dargestellt.

Gebietsabgrenzung



**Gemeinde Wesendorf**



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
„Hammerstein Park“ mit ÖBV**



**Geltungsbereich der 1. Änderung**